4°
J. publ. G.
1038
m

4° J publ. G
1038 m

[illegible]

<36620118470013
<36620118470013
Bayer. Staatsbibliothek
E

Die von

Sr. Königl. Majeſtät von Sachſen

und

Sr. Königl. Hoheit, dem Prinzen Mitregenten

den

Landſtänden des Königreichs

bei dem am 1. März 1831. wieder eröffneten Landtage

vorgelegten Schriften.

---

1) Decret an die Stände.
2) Entwurf der Verfaſſungsurkunde.
3) Entwurf des Wahlgeſetzes.
4) Uiberſicht des dermaligen Finanz-Etats des Königreichs.
5) Haupt-Etat der geſammten Einnahme und Ausgabe des Königreichs.

Min. d. Innern

Mit Königl. Sächſ. allergnädigſtem Privilegio.

Dresden,
gedruckt und zu finden in der Königl. Hofbuchdruckerei von Meinhold und Söhnen.

Decret an die Landſtände,

den Entwurf der Verfaſſungsurkunde für das Königreich Sachſen betr.

de dato den 1ſten März 1831.

Ihro Königliche Majeſtät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit haben, wie aus dem erlaſſenen Ausſchreiben zu erſehen, Ihre geſammten getreuen Stände, an Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft und Städten, auf heute zur Wiedereröffnung der unterm 8ten Juli vorigen Jahres prorogirten Landes-Verſammlung anhero berufen, um Sich mit ihnen hauptſächlich über eine zeitgemäße Abänderung der Landesverfaſſung und Repräſentation zu berathen, und geben daher denenſelben Ihre hierauf gerichtete Intention in Nachſtehendem gnädigſt zu erkennen:

Ihro Königliche Majeſtät fanden zwar bei dem Antritte Ihrer Regierung in den von Ihrem verewigten Herrn Bruder, weiland Königs, Friedrich Auguſt, Majeſtät, über ein halbes Jahrhundert hindurch beobachteten Grundſätzen hinreichende Ueberzeugung, daß Sie, dieſe Grundſätze ferner befolgend, auch ohne Veränderungen in der von Ihren Vorfahren überkommenen Verfaſſung des Landes Ihren Unterthanen den Seegen der vorigen Regierung zu erhalten, und ſie, dem innigſten Wunſche Ihres Herzens gemäß, ferner zu beglücken im Stande ſeyn würden.

Allerhöchſtdieſelben haben daher aus denſelben Gründen, welche bereits die hierauf ſich beziehenden Entſchließungen Ihres nächſten in Gott ruhenden Regierungsvorfahren geleitet hatten, der Gewährung der von den getreuen Ständen, wie auf mehrern frühern, ſo auch bei letztverwichenem Landtage diesfalls geſchehenen Anträge vorher zwar Anſtand gegeben, jedoch in Uebereinſtimmung mit dem von Ihnen ſeitdem zum Mitregenten angenommenen Prinzen Friedrich Auguſt, Königliche Hoheit, den ſchon in jenen frühern Vorſtellungen der getreuen Stände enthaltenen Ausdruck des allgemeinen Wunſches einer zeitgemäßen, auf Repräſentation des Volks gegrün-

deten und den in andern deutſchen Bundesſtaaten bereits vorangegangenen Beiſpielen ſich anſchließenden Verfaſſung nochmals erwogen, und Beiderſeits Sich entſchloſſen, Ihrem Volke eine den Forderungen der Zeit entſprechende, die Gewährleiſtung aller geſetzmäſigen Rechte ſichernde Verfaſſung zu geben, und zur Begründung derſelben Ihren getreuen Ständen die Hand zu bieten.

Denn Ihro Königliche Majeſtät und Königliche Hoheit wollen, eingedenk der Beſtimmungen der deutſchen Bundesgeſetze und der von Allerhöchſtdenenſelben Selbſt und Ihren Regierungs-Vorfahren wiederholt ertheilten Verſicherungen, die in Ihren Landen in anerkannter Wirkſamkeit beſtehende landſtändiſche Verfaſſung auf verfaſſungsmäßigem Wege, durch Uebereinkunft mit den jetzt anweſenden getreuen Ständen abändern, verſehen Sich aber zu den patriotiſchen Geſinnungen derſelben, daß ſie, in Erinnerung ihrer eigenen früher geäußerten Wünſche, und die Forderungen der Zeit ebenfalls beachtend, der auf eine dauernde Wohlfahrt des Landes gerichteten höchſten Abſicht ebenfalls entſprechen, und eine baldige Uebereinkunft hierüber zu bewerkſtelligen, ſich in nicht minderm Grade berufen finden werden.

Ihro Königliche Majeſtät und Königliche Hoheit übergeben daher den getreuen Ständen beiliegend den

Entwurf einer Verfaſſungs-Urkunde für das Königreich Sachſen,

nebſt dazu gehörigen Beifugen, aus deren Inhalte die getreue Landſchaft entnehmen wird, nach welchen Grundſätzen nicht nur die Rechte und Pflichten der Unterthanen im Verhältniß zum Staate im Allgemeinen fürs künftige beſtimmt werden ſollen, ſondern welche Rechte insbeſondere Ihro Königliche Majeſtät und Ihro Königliche Hoheit der beabſichtigten Repräſentation des Landes zu geben gemeinet ſind, und welche Beſtimmungen Höchſtdieſelben wegen des geſammten Domanial-Einkommens und der Garantie der Civilliſte zu treffen für angemeſſen erachtet haben.

Höchſtdieſelben wollen wichtige Regierungsrechte, deren alleinige von ſtändiſcher Einwilligung unabhängige Ausübung den Regenten Sachſens bisher verfaſſungsmäßig zugeſtanden hat, freiwillig den Beſchränkungen einer den Bedürfniſſen der heutigen Zeit angemeſſenen Verfaſſung unterwerfen. Sie wollen inſonderheit das in der bisherigen Landesverfaſſung unzweifelhaft begründete und von Ihren Vorfahren ererbte Recht, über das Kammer-Vermögen und alle fiscaliſche Einnahmen, welche nicht auf ſtändiſcher Bewilligung beruhen, nach eigenem Gefallen und ohne davon zu gebende Rechenſchaft zu verfügen, gegen Feſtſetzung einer durch die Verfaſſung zu garantirenden beſtändigen Civilliſte, und der übrigen hausgeſetzlichen Gebührniſſe für die Mitglieder Ihres Hauſes, aufgeben, und unter den durch die Verfaſſung zu ſanctionirenden Bedingungen eine völlige Vereinigung Ihrer aus dem geſammten Domanial-Vermögen zur Haupt-Caſſe gefloſſenen Revenüen, ſammt allen Activis

und Passivis, ſo wie aller andern zeither fiscaliſchen Einnahmen und Caſſen mit denjenigen Landesabgaben und Caſſen, welche bisher der abgeſonderten ſtändiſchen Steuerverwaltung angehörten, eintreten laſſen.

Um den getreuen Ständen die zur Berathung und Beſchlußnahme über die wegen dieſer Beſtimmungen zu gebende Erklärung nöthige Einſicht in den dermaligen Zuſtand des Staatshaushalts zu gewähren, werden ihnen beiliegend eine

Summariſche Ueberſicht des dermaligen Finanz-Etats sub C.

und ein

Haupt-Etat der geſammten Domanial- und Steuer-Einnahme und Ausgabe sub D.

mitgetheilt.

Zugleich werden Ihro Königliche Majeſtät und Königliche Hoheit der getreuen Landſchaft das von Allerhöchſt- und Höchſtdenenſelben in Uebereinſtimmung mit den übrigen Mitgliedern des Königlichen Hauſes zu errichtende

Hausgeſetz

zur Einſicht vorlegen laſſen, aus deſſen Inhalte ſie zu entnehmen haben, worin die §. 20. der Verfaſſungsurkunde außer der Civilliſte vorbehaltenen Gebührniſſe der Mitglieder der Königlichen Familie jetzt beſtehen und künftig beſtehen ſollen.

Aus der Ueberſicht sub C. haben die getreuen Stände inſonderheit zu erkennen, daß gegenwärtig das Bedürfniß der königlichen Chatoulle (außer den dahin fließenden alterbländiſchen ritterſchaftlichen Donativgeldern und den Dongratuits der oberlauſitzer Stände) und das der Hofhaltung in zuſammen

442,063 Thlr. 2 Gr. 4 Pf.

und der Betrag des übrigen auf die künftige Civilliſte mit zu übernehmenden Bedarfs für kirchliche und milde Zwecke, für wiſſenſchaftliche- Kunſt- und Induſtrie-Anſtalten und Sammlungen, für die Unterhaltung der Königlichen Schlöſſer und Hofgebäude und für die Hofpenſionen in

257,175 Thlr. — Gr. 6 Pf.

jährlich beſteht, daher der Geſammtbetrag der Civilliſte mit Hinzurechnung der oberwähnten Dongratuits und Donativgelder nach dem bisherigen Betrage von 15,700 Thlr. — Gr. — Pf. jährlich, für die nächſte Gegenwart ſich auf

714,938 Thlr. 2 Gr. 10 Pf.

belaufen werde. So wie ſich aber die getreuen Stände aus der gedachten Ueberſicht zugleich überzeugen werden, daß dieſe Summe, nebſt den den übrigen Mitgliedern des Königlichen Hauſes vorbehaltenen Gebührniſſen durch den Ertrag der Domainen und Regalien, ſo wie der Zinſen der vorhandenen Activ-Capitalien überſtiegen wird, alſo geben Ihro Königliche Majeſtät und Ihro Königliche Hoheit den getreuen Ständen zugleich hiermit die Zuſicherung, daß außer den ſchon eingeleiteten und beſchloſſenen, in der Ueberſicht berückſichtigten und ein Erſparniß von ohn-

gefähr 50,000 Thlr. — Gr. — Pf. jährlich bereits herbeiführenden Einſchränkungen noch mehrere Reductionen bezweckt werden, wovon aber ein Theil von weitern Erörterungen abhängt, ein anderer erſt nach und nach durch Abſterben von Beſoldeten und Penſionairs ins Werk geſetzt werden kann.

Höchſtdieſelben ſind aber nichts deſtoweniger gemeint, an obiger Summe derer 714,938 Thlr. 2 Gr. 10 Pf. vom Jahre 1833. ab, eine ſucceſſive Verminderung von jährlich

10,000 Thlr. — Gr. — Pf.

bis auf die Summe von

Sechs Hundert und Vierzig Tauſend Thalern — Gr. — Pf.

als den ſodann für die Zukunft definitiv feſtzuſetzenden, ohne des Regenten Zuſtimmung nicht zu vermindernden Betrag der Königlichen Civilliſte eintreten zu laſſen, deren und der hausgeſetzlichen Gebührniſſe für die übrigen Mitglieder des Königlichen Hauſes Gewährung HöchſtSie Sich und Ihren Nachfolgern an der Regierung von und mit dem Jahre 1839. an ausdrücklich und dergeſtalt bedingen, daß dagegen die Beſtreitung der in der Ueberſicht sub ⊙. unter II. A. b. c. d. No. 1. bis 24. aufgeführten Ausgaben übernommen werde.

Ihro Königliche Majeſtät und Königliche Hoheit werden auch den getreuen Ständen die zur Berathung und Beſchlußnahme etwa ſonſt noch nöthigen Erläuterungen obiger Etats auf Anregung mittheilen laſſen. In dieſer Beziehung iſt annoch zu bemerken, daß der Finanzausgabe-Etat ſich zwar im Laufe des Jahres 1831 durch mehrere wegen des Wurzner Brückenbaues, des Baues der hieſigen Hauptwache und des Poſthauſes noch zu beſtreitenden außerordentlichen Ausgaben um ein Beträchtliches vermehren, und noch einen Theil der Beſtände in Anſpruch nehmen wird, hierauf jedoch bereits bei den in der Ueberſicht sub ⊙. ad I. E. 1. in Anſatz gebrachten Zinſen von Activ-Capitalien Rückſicht genommen worden iſt, und ob ſich ſchon im Voraus nicht beſtimmen läßt, wie ſich der ſonſtige Verwaltungsaufwand, in Folge der nachher zu erwähnenden Veränderungen in der Organiſation der Behörden geſtalten wird, ſo können doch die getreuen Stände die vorläufige Verſicherung annehmen, daß auch in dieſen Beziehungen auf künftige thunliche Einſchränkungen das beſtändige Augenmerk gerichtet ſeyn werde.

Was den beiliegenden Verfaſſungs-Entwurf ſelbſt betrifft, ſo haben Ihro Königliche Majeſtät und Königliche Hoheit den getreuen Ständen zuvörderſt in Bezug auf die künftige Repräſentation des Landes zu eröffnen, wie Allerhöchſt- und Höchſtdieſelben nach reiflicher Erwägung aller hierbei vorgelegenen Rückſichten die Bildung zweier landſtändiſcher Kammern nicht nur dem Muſter anderer deutſcher Landes-Verfaſſungen, ſondern auch den innern Verhältniſſen hieſiger Lande am entſprechendſten gefunden haben, um eines Theils die geſammten Unterthanen in ihren verſchiedenen Intereſſen und Ständen zu vertreten, andern Theils die unumgänglich nöthi-

ge Schonung beſtehender zum Theil auf ausdrücklichen Staatsverträgen beruhender Rechte mit der neuen Verfaſſung in thunlichſten Einklang zu bringen.

Die Frage von der Oeffentlichkeit bei den Verhandlungen der Kammern ſoll mit dieſen künftig in Berathung genommen werden.

Das zugleich im Entwurfe beiliegende

Wahlgeſetz

enthält die nähern Beſtimmungen über die Erforderniſſe der Stimmfähigkeit, Wählbarkeit und die Form der Wahlen der Landtags-Deputirten.

Es iſt demnächſt unvermeidlich geweſen, ſich in dem Entwurfe der Verfaſſungs-Urkunde hin und wieder auf künftig noch zu erwartende Geſetze und organiſche Einrichtungen zu beziehen, durch welche die in der Verfaſſung ſelbſt als Axiome des öffentlichen Rechts ausgeſprochenen Grundſätze allererſt ins Leben treten werden. In ſo weit dieſes bei einzelnen Punkten der Fall iſt, kann daher dieſer Entwurf noch nicht als ein vollendetes Ganze, ſondern nur als die Grundlage betrachtet werden, von welcher aus im Laufe der Zeit die Verfaſſung und Geſetzgebung unter conſtitutionellem Beirath der Stände ſich im Einzelnen weiter entwickeln und ausbilden ſoll. Zu den hauptſächlichen organiſchen Einrichtungen, welche der zu erwartenden Annahme und Einführung der im Entwurfe vorliegenden Verfaſſung zu folgen haben werden, gehört die Einſetzung verantwortlicher Miniſterien.

In dieſer Beziehung geben Ihro Königliche Majeſtät und Königliche Hoheit den getreuen Ständen, mit Vorbehalt der Entſchließung über die weitern davon abhängenden Veränderungen in der Organiſation der oberſten Landesbehörden andurch vorläufig Ihre Abſicht zu erkennen, daß mit gänzlicher Auflöſung Ihres Geheimen Cabinets und des Geheimen Raths, an deren Statt Departements-Miniſterien der Juſtiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten gebildet werden ſollen, dergeſtalt, daß inſonderheit der Kirchenrath und Ober-Conſiſtorium dem Miniſter des Cultus untergeordnet werden, der bisherige Auftrag in Evangelicis aber künftig auf den Miniſter des Cultus in Gemeinſchaft mit zwei zu benennenden, der evangeliſchen Confeſſion zugethanen Miniſtern oder wirklichen Geheimen Räthen übergehen ſoll.

Obwohl im Uebrigen in dem beiliegenden Entwurfe der Verfaſſungs-Urkunde alle den Beſtimmungen derſelben entgegenlaufende Geſetze, Verordnungen und Obſervanzen in ſo weit für ungültig erklärt worden ſind, auch die höchſte Intention allerdings dahin gerichtet iſt, daß auf den Grund der erſtern die in der bisherigen Verfaſſung beruhenden mannigfachen Verſchiedenheiten provinzieller und örtlicher Einrichtungen, ſich ſo weit immer thunlich, nach und nach in zweckmäßiger Einheit der Verwaltung verſchmelzen möchten, ſo erklären doch Ihro Königliche Majeſtät und Königliche Hoheit, daß die capitulationsmäßigen Rechte und Freiheiten des Dom-Capituls zu Meißen, die Receßbefugniſſe des Beſitzers der Herrſchaft Wildenfels,

und die Receßverhältniſſe des Geſammthauſes Schönburg wegen ſeiner darunter begriffenen Herrſchaften, vor der Hand von obiger Beſtimmung ausgenommen, und ſo lange in ihrem erweislichen Umfange bei Kräften bleiben ſollen, bis auch mit den Inhabern dieſer beſondern Gerechtſame wegen zeitgemäßer Modification der darauf beruhenden Vorzüge, Immunitäten und Abweichungen von der ſonſtigen allgemeinen Landesverfaſſung, die andurch vorzubehaltenden zum Theil ſchon obſchwebenden Verhandlungen zu andern Beſtimmungen geführt haben werden.

Mit den getreuen Ständen der Oberlauſitz von Land und Städten werden über die Ausführung der im Zuſammenhange mit der im Entwurfe vorliegenden Verfaſſung unentbehrlich nothwendigen Veränderungen in der Particular-Verfaſſung und Verwaltung gedachter Provinz beſondere Verhandlungen ſtatt finden, wobei Allerhöchſt- und Höchſtdieſelben zugleich verhoffen, die getreuen Oberlauſitzer Stände werden dann auch diejenigen Veränderungen bei ſich Eingang finden laſſen, welche ſich in Folge der herzuſtellenden allgemeinen Landesverfaſſung und zu Bewirkung der hiernach erforderlichen Einheit der Verwaltung von ſelbſt als eben ſo wünſchenswerth darſtellen werden.

Indem Ihro Königliche Majeſtät und Königliche Hoheit hierauf allenthalben der baldigen Erklärung der getreuen Stände entgegen ſehen, hegen Sie das Vertrauen, daß dieſelben die ſeit Jahrhunderten gegen ihr angeſtammtes Fürſtenhaus bewieſene unerſchütterliche Liebe, Treue und Anhänglichkeit, und den ſelbſt unter den härteſten Bedrängniſſen bezeigten Gemeinſinn auch in dieſer hochwichtigen Angelegenheit durch einhellige Zuſtimmung zu vorſtehenden, die Wohlfahrt des gemeinſamen Vaterlandes bezweckenden Königlichen Eröffnungen bewähren, und, indem ſie ihrer Seits ebenfalls die auf der bisherigen Verfaſſung beruhenden Privat-Intereſſen einzelner Stände, Corporationen und Individuen mit patriotiſcher Uneigennützigkeit dem Intereſſe des Ganzen zum Opfer bringen, dafür in dem Beifalle der Zeitgenoſſen und dem Danke der Nachkommen den ſchönſten Lohn zu verdienen, ſich aufgefordert finden werden.

Ihro Königliche Majeſtät und Königliche Hoheit bleiben der getreuen Landſchaft mit Huld und Gnaden wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, den 1ſten März 1831.

Anton.

Friedrich Auguſt, H. z. S.

(L.S.) Gottlob Adolf Ernſt Noſtitz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Entwurf
der
Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs Sachſen.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. thun hiermit kund, daß Wir in Folge der von Unſern getreuen Ständen wiederholt ausgeſprochenen Wünſche und mit Rückſicht auf die in andern Staaten des deutſchen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Beſtimmungen die Verfaſſung Unſerer Lande mit Beirath und Zuſtimmung der Stände in nachfolgender Maaße geordnet haben.

Erſter Abſchnitt.
Von dem Königreiche und deſſen Regierung im Allgemeinen.

§. 1.

Das Königreich Sachſen iſt ein unter Einer Verfaſſung vereinigter, untheilbarer Staat des deutſchen Bundes.

§. 2.

Kein Beſtandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann außer dem Falle einer durch äußere Verhältniſſe herbeigeführten und unabwendbaren Nothwendigkeit auf irgend eine Weiſe veräußert werden.

Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten ſind hierunter nicht begriffen.

§. 3.

Die Regierungsform iſt monarchiſch und es beſteht dabei eine landſtändiſche Verfaſſung.

§. 4.

Der König iſt das ſouveraine Oberhaupt des Staats, vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt und übt ſie unter den durch die Verfaſſung feſtgeſetzten Beſtimmungen aus. Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

§. 5.

Die Krone iſt erblich in dem Mannsſtamme des Sächſiſchen Fürſtenhauſes nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſchen Linealfolge, vermöge Abſtammung aus ebenbürtiger Ehe.

§. 6.

In Ermangelung eines durch Verwandtſchaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine weibliche Linie ohne Unterſchied des Geſchlechts über. Hierbei entſcheidet die Nähe der Verwandtſchaft mit dem zuletzt regierenden Könige und bei gleicher Nähe, das höhere Alter. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsſtammes in der Primogeniturordnung.

§. 7.

Der König wird volljährig, ſobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 8.

Eine Regierungs-Verweſung tritt ein

während der Minderjährigkeit des Königs,

oder

wenn derſelbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert iſt, und für die Verwaltung des Landes nicht ſelbſt Vorſorge getroffen hat oder treffen kann.

In beiden Fällen wird die Regierungs-Verweſung von dem der Thronfolge nächſten volljährigen Agnaten geführt.

Sie beſteht nur auf ſo lange, als der König ſelbſt an der Ausübung der Regierung behindert iſt, und deren Eintritt und Schluß wird geſetzlich bekannt gemacht.

§. 9.

Sollte ſich bei einem zunächſt nach dem Könige zur Thronfolge beſtimmten Familiengliede ein Hinderniß zeigen, welches demſelben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde, ſo iſt noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgeſetz über den künftigen Eintritt der Regierungs-Verweſung zu entſcheiden.

§. 10.

Würde der König während ſeiner Regierung oder bei dem Anfalle der Thronfolge durch ein ſolches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten ſeyn, ohne daß früher die obenbeſtimmte Verfügung getroffen wäre, ſo ſoll längſtens binnen ſechs Monaten in einer von der oberſten Staatsbehörde zu veranlaſſenden Verſammlung ſämmtlicher im Königreiche anweſenden volljährigen Prinzen des Königlichen Hauſes, mit Ausſchluß des zunächſt zur Regentſchaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde über den Eintritt der Regierungsverweſung nach abſoluter Stimmenmehrheit ein Beſchluß gefaßt und ſolcher den verſammelten oder auſſerordentlich zuſammen zu berufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sind nicht mindeſtens drei Königliche Prinzen zu Faſſung eines dießfallſigen Beſchluſſes gegenwärtig, ſo werden die den Jahren nach älteſten regierenden Häupter der Erneſtiniſchen Linien bis zu Erfüllung dieſer Zahl zu der Verſammlung eingeladen.

§. 11.

Der Regierungs-Verweſer übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie ſie dem Könige zuſteht, unter deſſen Namen verfaſſungsmäßig aus. Doch gelten Veränderungen in der Verfaſſung nur auf die Dauer der Regentſchaft, und Veräußerungen von Domainen ſind, außer den §. 17. beſtimmten Fällen, einer Zuſtimmung der Stände ohngeachtet, ungültig.

Der Aufwand des Regierungs-Verweſers wird von der Civilliſte (§. 19.) beſtritten.

§. 12.

Die oberſte Staatsbehörde bildet den Regentſchaftsrath des Regierungs-Verweſers und dieſer iſt verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derſelben einzuholen.

§. 13.

In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn dieſe nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Feſtſetzung des Erziehungsplans nur nach Rückſprache mit dem Regierungs-Verweſer und dem Regentſchafts-Rathe geſchehen. Bei einer Verſchiedenheit der Anſichten hat der Regierungs-Verweſer mit dem Regentſchafts-Rathe die Entſcheidung; auch liegt dieſen nach dem Abſterben der Mutter und Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

Die diesfallſigen Berathungen des Regentſchafts-Raths werden unter dem Vorſitze des Regierungs-Verweſers gepflogen, welcher bei dem zu faſſenden Beſchluſſe nur eine Stimme, jedoch im Falle einer Stimmen-Gleichheit, die Entſcheidung hat.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Staatsgute und dem Vermögen des Königlichen Hauſes.

§. 14.

Als Staatsgut iſt zu betrachten, was die Krone an Territorien, Grundſtücken, nutzbaren Rechten, Einkünften, öffentlichen Anſtalten, Beſtänden, Außenſtänden und Vorräthen jeder Art beſitzt und erwirbt.

Es wird auf Rechnung der Staatscaſſen verwaltet und lediglich zu Zwecken des Staats benutzt.

§. 15.

Hiervon ausgenommen iſt das Familiengut des königlichen Hauſes. Dieſes beſteht

1.) aus ſämmtlichen königlichen Aemtern, Kammergütern und Domainen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Amts-Capitalien, Einkünften und nutzbaren Rechten, Forſten, Mühlen u. ſ. w.

Sie ſind und bleiben Patrimonial=Eigenthum des königlichen Hauſes und deſſen Beſitz kommt nach der Primogeniturerbfolge dem Könige nach den Familiengeſetzen ausſchließend zu.

Der Ertrag wird jedoch den Staatscaſſen gegen die Gewährung der Civilliſte des Königs und der §. 20. gedachten hausgeſetzmäßigen Leiſtungen überlaſſen.

Uebrigens bleibt dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domaine, gegen Abzug einer nach dem Durchſchnittsertrage der letzten zehn Jahre beſtimmten Summe an der Civilliſte auf Lebenszeit zur eigenen Verwaltung und Benutzung zu übernehmen; auch bleiben die in der Beilage I. verzeichneten Schlöſſer, Palläſte, Hofgebäude und Gärten, ſie mögen zum Staatsgute (§. 14.) oder zum Familiengute gehören, zu der freien Benutzung des Königs.

Die dem Könige anheim fallenden Lehne wachſen dem Familiengute des königlichen Hauſes zu, unter welchem auch das Ober=Eigenthum an den Lehnen ſelbſt mit begriffen iſt.

§. 16.

Zum Familiengute gehört

2.) das königliche Hausfideicommiß, beſtehend

a) aus den in dem ſogenannten grünen Gewölbe und andern königlichen Sammlungen befindlichen Koſtbarkeiten, Gold= und Silbergeräthen und Porzellanen, der Gemäldegalerie, dem Kupferſtich= Naturalien= Münz= und andern Cabineten, der Bibliothek, der Kunſt= Rüſt= und Gewehrkammer, dem Jagdgeräth und den Ställen, ſo wie

b) aus demjenigen, was in Zukunft die Regenten oder andere Glieder des königlichen Hauſes durch Privattitel oder Erſparniſſe an der Civilliſte und den Appanagen erwerben, und dem Hausfideicommiſſe hausgeſetzlich oder durch freiwillige Ueberlaſſung zuwächſt.

Der Beſitz dieſes Fideicommiſſes geht in dem Königlichen Hauſe Albertinſcher Linie nach der Primogeniturerbfolge auf den König über.

Die ferneren Beſtimmungen über ſelbiges ſind lediglich Gegenſtand der Hausgeſetze.

§. 17.

Das Staatsgut (§. 14.) und das im §. 15. beſchriebene Familiengut des königlichen Hauſes (im Gegenſatz des §. 16. beſchriebenen königlichen Hausfideicommiſſes) iſt ſtets in ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen zu erhalten und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder andern Laſten beſchwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote ſind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parcellen zur Beförderung der Landescultur oder zu Entfernung wahrgenommener Nachtheile durch Verkauf, Austauſch oder Ablöſung, ſo wie in

Folge eines gerichtlichen Urtheils oder zu Berichtigung zweifelhafter Grenzen nöthig oder gut befunden werden ſollten. Eben ſo wenig gehören dahin Allodificationen der Lehne und andere Verfügungen über ſelbige, welche dem Lehnherrn vermöge des Ober-Eigenthums zuſtehen.

Was durch eine ſolche Veräußerung an Grundeigenthume, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenſchaft des veräußerten Gegenſtandes an und tritt an deſſen Stelle.

Die Kaufgelder ſind, ſobald ſich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Erwerbung inländiſchen Grundeigenthums anzuwenden.

Den Ständen iſt bei jedem ordentlichen Landtage nachzuweiſen, was ſeit dem letztvorherigen vom Staatsgute oder Familiengute des königlichen Hauſes veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt, und in welcher Maaße das erlangte Kaufgeld vorſchriftsmäßig angewendet worden ſei.

§. 18.

Die auf dem Staatsgute und dem §. 15. beſchriebenen Familiengute des königlichen Hauſes haftenden Schulden, welche nach der bisher verfaſſungsmäßigen Sonderung des Steuer-Aerarii von den fiscaliſchen Kaſſen zu den Kammerſchulden gehörten, ſo wie überhaupt alle Anſprüche an letztgedachte Kaſſen werden von einem zwiſchen dem Könige und den Ständen feſtzuſetzenden Zeitpunkte an von dem geſammten Lande zur alleinigen Vertretung übernommen und eben ſo, wie die zeither ſchon dem Lande obliegenden Steuerſchulden, lediglich aus den Landeskaſſen verzinſet und getilgt. Die Rechte der Gläubiger bleiben unverletzt. Dagegen gehen aber auch von demſelben Zeitpunkte an, alle Beſtände, Activanſprüche und Forderungen der fiscaliſchen Kaſſen auf die Landeskaſſen über.

§. 19.

Der König bezieht zu Beſtreitung ſeiner perſönlichen und häuslichen Bedürfniſſe, ſo wie der Koſten ſeiner geſammten Hofhaltung und der Erhaltung des Hausfideicommiſſes, zugleich als Aequivalent für die den Staatskaſſen überwieſenen Nutzungen des Familienguts ſeines Hauſes, jährlich eine mit den Ständen für beſtändig verabſchiedete Summe aus den Staatskaſſen, als Civilliſte zu ſeiner freien Dispoſition, in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

Dieſe verglichene Summe kann ohne die Zuſtimmung des Königs nicht vermindert und ohne die Bewilligung der Stände nicht vermehrt, auch als weſentliches Bedürfniß zu Erhaltung der Würde der Krone, in keiner Weiſe mit Schulden belaſtet werden.

§. 20.

Die nach den Hausgeſetzen beſtimmten und ohne Zuſtimmung der Stände nicht zu erhöhenden Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter und andern dergleichen Leiſtungen, welche die Mitglieder des königlichen Hauſes von dem Lande in Anſpruch zu nehmen

haben, werden an ſelbige aus den Staatskaſſen ohne Zurechnung auf die Civilliſte entrichtet.

Dieſe Gebührniſſe können nie durch Ueberweiſung von Grundſtücken zur Benutzung gewährt werden.

Dritter Abſchnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 21.

Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staats verpflichtet zu Beobachtung der Geſetze deſſelben und begründet dagegen den geſetzlichen Schutz.

§. 22.

Die Beſtimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem beſonderen Geſetze vorbehalten.

§. 23.

Die perſönliche Freiheit, das Eigenthum und die Rechte der Landeseinwohner ſtehen für alle in gleicher Maaße unter dem Schutze der Verfaſſung.

§. 24.

Jeder hat das Recht, ſeinen Beruf und ſein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und ſich dazu im In- und Auslande auszubilden, ſoweit nicht hierbei allenthalben ausdrückliche Geſetze oder Privatrechte beſchränkend entgegenſtehen.

§. 25.

Die Verſchiedenheit des Standes begründet keinen Unterſchied in der Berufung zu dem Staatsdienſte oder einzelnen Stellen.

§. 26.

Jedem Unterthan ſteht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachſteuer frei, ſoweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienſte oder ſonſt Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatperſonen entgegenſtehen.

§. 27.

Alle Unterthanen haben gleiche Verpflichtung zum Kriegsdienſte nach den hierüber beſtehenden Geſetzen.

In Nothfällen iſt jeder Unterthan zu Vertheidigung des Vaterlandes oder Wohnorts verpflichtet, und kann zu dieſem Zwecke zu den Waffen gerufen werden.

§. 28.

Niemand kann gezwungen werden, ſein Eigenthum zu Staatszwecken abzutreten,

als in den geſetzlich beſtimmten oder von dem gemeinen Beſten dringend gebotenen, von der höchſten Staatsbehörde zu beſtimmenden Fällen und gegen Entſchädigung.

§. 29.

Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewiſſensfreiheit und Schutz in der Gottesverehrung ſeines Glaubens gewährt, inſoweit er nicht durch die Ausübung der letzteren ein Geſetz verletzt oder ſich einer allgemeinen Obliegenheit entzieht.

§. 30.

Die Verſchiedenheit der chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe begründet keinen Unterſchied in dem Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte.

§. 31.

Die Angelegenheiten der Preſſe und des Buchhandels werden durch ein Geſetz geordnet werden, welches die Freiheit derſelben, unter Berückſichtigung der Vorſchriften der Bundesgeſetze und der Sicherung gegen Mißbrauch als Grundſatz feſtſtellen wird.

§. 32.

Jeder hat das Recht, über geſetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entſcheidung, bei der zunächſt vorgeſetzten, ſchriftliche Beſchwerde zu führen.

Wird ſelbige von der vorgeſetzten Behörde ungegründet befunden, ſo iſt letztere verpflichtet, den Beſchwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt derſelbe ſich auch bei der Entſcheidung der oberſten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, ſo darf er die Beſchwerde den Ständen mit der Bitte um Verwendung ſchriftlich vortragen, welche dann zu beurtheilen haben, ob die Sache geeignet ſei, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden.

Uebrigens bleibt auch jedem unbenommen, ſeine Wünſche und Beſchwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

§. 33.

Kein Unterthan ſoll mit Abgaben oder anderen Leiſtungen beſchwert werden, wozu er nicht vermöge der Geſetze oder Kraft beſonderer Rechtstitel verbunden iſt.

§. 34.

Alle Unterthanen haben zu den Staatslaſten beizutragen.

§. 35.

Es ſoll ein neues Abgabenſyſtem feſtgeſtellt werden, wobei die Gegenſtände der directen und indirecten Beſteuerung nach möglichſt richtigem Verhältniſſe werden zur Mitleidenheit gezogen werden.

Die bisher beſtandenen Realbefreiungen können gegen verhältnißmäßige Entſchädigung aufgehoben werden.

§. 36.

Neue bleibende Befreiungen von Staatslaſten können in keiner Weiſe vergünſtigt oder erworben werden.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Staatsdienſte.

§. 37.

Der König ernennt und beſtätigt alle Staatsdiener, inſofern ſolches nicht den Behörden überlaſſen wird.

§. 38.

Alle Staatsdiener ſind für ihre Dienſtleiſtung verantwortlich.

§. 39.

Alle von dem Könige ausgehende Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müſſen von einem Departements-Chef contraſignirt ſeyn, welcher dadurch für deren Inhalt den Ständen verantwortlich wird.

§. 40.

Die Verhältniſſe der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienſt nicht mit begriffen iſt, ſollen durch ein beſonderes Geſetz näher beſtimmt werden, in welchem vorzüglich die nöthige Unabhängigkeit des Richteramts berückſichtiget werden wird.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 41.

Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. Sie wird unter ſeiner Oberaufſicht in einer geſetzlich beſtimmten Inſtanzenordnung verwaltet.

§. 42.

Alle Gerichtsſtellen ſind verbunden, ihren Definitivurtheilen Entſcheidungsgründe beizufügen.

§. 43.

Sie ſind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Competenz vom dem Einfluſſe der Regierung unabhängig.

Ueber Competenzzweifel zwiſchen den Juſtiz- und Verwaltungsbehörden, entſcheidet die oberſte Staatsbehörde.

§. 44.

Kein Unterthan darf ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Geſetzen voraus beſtimmten Fällen.

§. 45.

Keinem Unterthan, der ſich durch einen Act der Staatsverwaltung in ſeinen auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Gerechtſamen verletzt glaubt, kann der Rechtsweg verſchloſſen werden.

§. 46.

Der königliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältniſſen entſpringenden Streitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten.

§. 47.

Niemand darf ohne geſetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder beſtraft, und über vier und zwanzig Stunden über die Urſache ſeiner Verhaftung in Ungewißheit gelaſſen werden.

§. 48.

Der König hat in ſtrafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, ſo wie der Verwandlung, Minderung oder des Erlaſſes der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht ſchärfen.

§. 49.

Die Strafe der Confiscation des Vermögens findet nicht ſtatt.

§. 50.

Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.

§. 51.

Die Rechtspflege wird auf eine der Gleichheit vor dem Geſetze entſprechende Weiſe in der Maaße eingerichtet werden, daß die privilegirten Gerichtsſtände aufhören, ſo weit nicht einzelne auf Verträgen oder beſondern Verhältniſſen beruhende Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben.

Sechſter Abſchnitt.

Von den Kirchen, Unterrichtsanſtalten und milden Stiftungen.

§. 52.

Den im Königreiche aufgenommenen chriſtlichen Confeſſionen ſteht die freie öffentliche Religionsübung zu.

§. 53.

Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen, die Aufſicht und das Schutzrecht über dieſelben nach den dießfallſigen geſetzlichen Beſtimmungen aus.

Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der beſonderen Kirchenverfaſſung einer jeden Confeſſion überlaſſen.

Insbeſondere wird die landesherrliche Kirchengewalt über die evangeliſchen Glaubensgenoſſen, im Auftrage des Königs lediglich von evangeliſchen Mitgliedern der höchſten Staatsbehörde auch ferner wie bisher ausgeübt.

§. 54.

Beſchwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Staatsregierung angebracht werden.

§. 55.

Die Kirchen und Diener derſelben ſind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen, ſo wie in Anſehung ihres Vermögens, den Geſetzen des Staats unterworfen.

§. 56.

Die Diener der Kirchen der im Königreiche aufgenommenen chriſtlichen Confeſſionen werden in gleicher Maaße in dem Genuſſe der Achtung und Auszeichnung geſchützt, welche ihrer vom Staate anerkannten Amtswürde gebührt.

§. 57.

Alle Stiftungen ohne Ausnahme, ſie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit beſtimmt ſeyn, ſtehen unter dem beſonderen Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derſelben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen werden.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Ständen.

§. 58.

Für das ganze Königreich Sachſen beſtehet eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeverſammlung. Neben ſelbiger wird die beſondere Oberlauſitzer Provinzial-Landtags- und die Kreistags-Verfaſſung in den alten Erblanden, vorbehältlich der rückſichtlich beider nöthig werdenden Modificationen noch ferner fortbeſtehen.

§. 59.

Beide Kammern ſind in ihren Rechten und Befugniſſen einander gleich. Zeit und Ort der Sitzungen beider Kammern ſind jederzeit dieſelben.

§. 60.

Zu der erſten Kammer gehören unter dem Vorſitze eines Präſidenten folgende Mitglieder:

1.) Das Hochſtift Meißen durch einen Deputirten ſeines Mittels,
2.) der Beſitzer der Herrſchaft Wildenfels,
3.) die Beſitzer der Schönburgiſchen Receßherrſchaften, durch einen ihres Mittels,
4.) ein Abgeordneter der Univerſität Leipzig, welcher von ſelbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Profeſſoren gewählt wird,
5.) der Beſitzer der Standesherrſchaft Königsbrück,
6.) der Beſitzer der Standesherrſchaft Reibersdorf,

7.) der jedesmalige evangeliſche Oberhofprediger,
8.) der Decan des Domſtifts St. Petri zu Budiſſin, zugleich in ſeiner Eigenſchaft als höherer katholiſcher Geiſtlicher,
9.) der jedesmalige Superintendent zu Leipzig,
10.) ein Abgeordneter des Collegiatſtifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Capitels,
11.) die Beſitzer der Schönburgiſchen Lehnsherrſchaften, durch einen ihres Mittels,
12.) zehn Abgeordnete der Ritterguthsbeſitzer,
13.) die Beſitzer ſolcher im Königreiche Sachſen gelegenen Rittergüther, welche auf dieſen ein ſchuldenfreies und untheilbares Familien-Fideicommiß von wenigſtens jährlich Viertauſend Thalern reinem Einkommen errichtet haben, inſofern der König ihnen deshalb die erbliche Standſchaft verleihet,
14) die ſechs Ober-Bürgermeiſter der Städte Dresden, Leipzig, Zwickau, Chemnitz, Plauen und Budiſſin.

§. 61.

Bei den §. 60. unter № 2. 3. 5. 6. 11. 13. gedachten Herrſchafts- und Majorats-Beſitzern iſt der Eintritt in die Kammer von der erlangten Volljährigkeit abhängig. Während der Minderjährigkeit ruht die Stimme.

§. 62.

Der Präſident der erſten Kammer wird vom Könige aus der Mitte der Herrſchafts- oder Ritterguths-Beſitzer in der Kammer zu jedem Landtage beſonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen.

Für den Behinderungsfall ſchlägt die Kammer als Stellvertreter deſſelben aus ihrem Mittel drei Perſonen vor, von denen der König Eine ernennt.

Die amtliche Stellung des Präſidenten iſt in der Landtags-Ordnung näher beſtimmt.

§. 63.

Die zehn Abgeordneten der Ritterguthsbeſitzer werden in Kreis- und Oberlauſitzer Provinzial-Verſammlungen auf Lebenszeit gewählt.

Der Meißniſche Kreis wählt Drei, der Leipziger Zwei, der Erzgebirgiſche Zwei, der Voigtländiſche Einen und die Oberlauſitz Zwei Abgeordnete.

An der Wahl nimmt jeder Beſitzer eines, der in der Beilage sub II. verzeichneten, bisher landtagsfähigen Rittergüter Theil.

Wählbar ſind ohne weitern Unterſchied diejenigen Ritterguthsbeſitzer dieſer Claſſe, deren Gut mindeſtens jährlich Zweitauſend Thaler reinen Ertrag gewährt.

Ein unter Concurrenz der Rittergutsbeſitzer ſelbſt auf Kreis-Conventen oder Provinzial-Landtägen zu fertigendes Verzeichniß dieſer Güter iſt bei der Wahl ein für allemal zum Grunde zu legen.

§. 64.

Die Sitzordnung in der erſten Kammer richtet ſich bei den §. 60. unter No. 1. bis 11. benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihefolge, bei den übrigen aber nach dem Looſe, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer gezogen wird. Später eintreffende Mitglieder nehmen ihren Sitz nach der Zeit ihrer Ankunft.

§. 65.

Die zweite Kammer beſteht aus

1.) funfzehn Abgeordneten der Ritterguthsbeſitzer,
2.) fünf und zwanzig Abgeordneten der Städte,
3.) fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernſtandes.

§. 66.

Die Wahl der Abgeordneten der Ritterguthsbeſitzer zur zweiten Kammer erfolgt ebenfalls in Kreis- und Oberlauſitzer Provincialverſammlungen.

Im Meißniſchen Kreiſe werden vier, im Leipziger drei, im Erzgebirgiſchen drei, im Voigtländiſchen zwei und in der Oberlauſitz drei erwählt.

§. 67.

Die Sitzordnung in der zweiten Kammer wird durch das Loos beſtimmt, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer von allen anweſenden Mitgliedern gemeinſchaftlich gezogen wird. Die ſpäter ankommenden Mitglieder nehmen den Sitz nach der Zeit ihrer Ankunft.

§. 68.

Der Präſident der zweiten Kammer und für den Behinderungsfall ein Stellvertreter deſſelben werden ebenfalls vom Könige ernannt. Am Anfange jeden Landtags ſind von der Kammer vier ihrer Mitglieder, die von ihr durch geheime Stimmgebung nach relativer Stimmenmehrheit gewählt werden, dazu vorzuſchlagen, von denen der König eins als Präſidenten und eins als Stellvertreter beſtellt.

Die Landtags-Ordnung beſtimmt die einzelnen Geſchäfte des Präſidenten.

§. 69.

Zur Theilnahme an einer auf die Ständeverſammlung ſich beziehenden Wahl wird das erfüllte 25ſte, zur Wählbarkeit das erfüllte 30ſte Altersjahr erfordert. Weder zum Wählen berechtigt noch wählbar ſind diejenigen,

a) welche unter Curatel ſtehen,

b) über deren Vermögen ein gerichtliches Concurs- oder außergerichtliches Liquidationsverfahren entſtanden iſt, bis zu völliger Befriedigung der Gläubiger,

c) welche wegen ſolcher Vergehungen, die entweder nach geſetzlichen Beſtimmungen oder allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten ſind, vor Gericht geſtanden haben, ohne von der Anſchuldigung völlig frei geſprochen zu ſeyn.

Ob ein Vergehen nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten ſey, entſcheidet hinſichtlich eines Wahlmannes die Wahlverſammlung, und hinſichtlich eines Abgeordneten die Ständeverſammlung.

§. 70.

Es wird für jeden Abgeordneten auch ein Stellvertreter gewählt; er tritt jedoch nur in Fällen zeitiger Abweſenheit oder Behinderung des Abgeordneten ein; bei deſſen Todes- oder ſonſt entſchiedenen gänzlichen Austrittsfalle aber für die Dauer des Landtags nur dann, wenn ein ſolcher Fall entweder erſt während des letztern oder ſo kurz vor demſelben eintritt, daß zu einer neuen Wahl keine Zeit übrig bleibt; ſonſt iſt die letztere ſowohl für den Abgeordneten, als für den Stellvertreter vorzunehmen.

Ueber die Einberufung des Stellvertreters entſcheidet die Kammer.

§. 71.

Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter gewählt, ſo hat derſelbe ſolches der vorgeſetzten Dienſtbehörde anzuzeigen, damit dieſe ermeſſe, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne, und, nöthigen Falls, wegen einſtweiliger Verſehung des Amts Vorſorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche in dem Weſen des Amts beruhende Gründe nicht verſagt werden.

§. 72.

Die Abgeordneten der Stifter und der Univerſität behalten ſo lange, bis ſich ein anderer legitimirt und die Abgeordneten der Ritterguthsbeſitzer in der zweiten Kammer, die der Städte und des Bauernſtandes bis zu ihrem Austritte aus der Kammer (§. 74 75.) ihre Eigenſchaft für die ſtändiſchen Verrichtungen, welche innerhalb dieſer Zeit vorkommen.

§. 73.

Das Wahlgeſetz enthält die näheren Beſtimmungen über das Wahlverfahren und über die Wahlberechtigung in der zweiten Kammer. Erſteres iſt zwar kein integrirender Theil der Verfaſſung, kann aber ohne ſtändiſche Zuſtimmung nicht verändert werden.

§. 74.

Alle drei Jahre, am Schluſſe eines ordentlichen Landtags, treten in der zweiten Kammer

fünf Abgeordnete der Ritterguthsbeſitzer,
acht Abgeordnete der Städte, und
acht Abgeordnete des Bauernſtandes

von der Ständeverſammlung aus. Um dieſen auf einander folgenden Austritt der Mitglieder zu ordnen, wird bei dem erſten Landtage eine Verlooſung vorgenommen, nach welcher diejenigen Fünf Ritterguthsbeſitzer, und diejenigen Acht Abgeordneten der Städte und des Bauernſtandes, welche die niedrigſten Nummern gezogen haben, zu dem nächſten, die, welche die nächſtniedrigen Nummern gezogen haben, zu dem zweiten folgenden und die übri-

gen zu dem dritten ordentlichen Landtage austreten. Künftig treten die für ſie gewählten Mitglieder in derſelben Reihefolge aus.

Die Austretenden können ſofort wieder gewählt werden, ſind aber alsdann in der Reihe des Wiederaustrittes als die jüngern Mitglieder anzuſehen.

§. 75.

Die Abgeordneten in beiden Kammern hören auch früher auf, Mitglieder zu ſeyn

a) wenn ſie die Wählbarkeit entweder im Allgemeinen oder für die Klaſſe oder für den Bezirk, für welchen ſie gewählt waren, verlieren;

Die der zweiten Kammer zugleich dann, wenn ſie

b) zu einem Staatsdienſte ernannt oder in ſelbigem befördert werden, oder wenn

c) der König die Ständeverſammlung auflöſet.

In beiden letztern Fällen (b. und c.) dürfen die bisherigen Abgeordneten von Neuem erwählt werden.

§. 76.

Die Stände genießen ſowohl in ihrer Geſammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Perſon während der Dauer des Landtags. Daher darf insbeſondere, außer dem Fall der Ergreifung auf friſcher That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen, kein Mitglied der Ständeverſammlung während der Dauer derſelben, ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Kammer, der er angehört, verhaftet werden.

§. 77.

Jedes Mitglied der Stände kann in der Kammer ſeine Meinung frei äußern.

Ein Mitglied, welches bei dem Gebrauche dieſes Rechts den Gang des Geſchäfts unſtatthafterweiſe aufhält oder ſich die Mißbilligung der Kammer erregende Aeußerungen erlaubt, kann von dem Vorſtande zur Ordnung verwieſen werden.

Unehrerbietige Aeußerungen gegen den Regenten oder ſein Haus, ſo wie eine offenbare Beleidigung der Kammer oder einzelner Glieder derſelben, berechtigen den Vorſtand, darüber abſtimmen zu laſſen, ob eine Ausſchließung aus der Kammer Statt finden ſolle.

Dieſe Abſtimmung vertritt die Stelle der Privatgenugthuung.

Entſcheidet die Stimmenmehrheit für die Ausſchließung, ſo wird von dem Vorſtande der betreffenden Perſon der fernere Zutritt in die Kammer verweigert, der gefaßte Beſchluß der oberſten Staatsbehörde nachrichtlich angezeigt und nach Befinden der Stellvertreter einberufen.

Wenn die gerügte Aeußerung ein beſonderes Verbrechen in ſich begreift, ſo darf die ausgeſchloſſene Perſon auch nach der Ausſchließung deshalb gerichtlich belangt werden. Verlangt es der Ausgeſchloſſene, ſo iſt die Entſcheidung, ob derſelbe bei einem künftigen Landtage wieder ſtimmberechtigt oder wählbar ſeyn ſolle, an den Staatsgerichtshof

(§. 134.) zu verweiſen. Sonſt iſt derſelbe künftig in ſtändiſcher Beziehung weder ſtimmberechtigt, noch wählbar.

Aeußerungen gegen die Landesverfaſſung können durch Beſchluß der Kammer oder auf Befehl des Königs an den Staatsgerichtshof zur Entſcheidung gewieſen werden. (§. 134.)

§. 78.

Der König wird alle Drei Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen, und außerordentliche, ſo oft es Geſetzgebungs- und andere dringende Angelegenheiten erheiſchen.

Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden ſoll, hängt von der jedesmaligen Beſtimmung des Königs ab.

Die Einberufung erfolgt mittelſt einer von der oberſten Staatsbehörde ausgehenden Bekanntmachung im Geſetzblatte.

§ 79.

Der König ordnet den förmlichen Schluß der Ständeverſammlung an, kann auch ſolche vertagen und die zweite Kammer auflöſen, wodurch zugleich die erſte Kammer für vertagt erklärt wird.

Die Vertagung darf nicht über Sechs Monate dauern.

Im Fall der Auflöſung ſoll die Wahl neuer Stände und deren Einberufung ebenfalls innerhalb der nächſten ſechs Monate erfolgen.

§. 80.

Der König eröffnet und entläßt die Ständeverſammlung entweder in eigener Perſon oder durch einen dazu bevollmächtigten Commiſſar.

§. 81.

Eigenmächtig dürfen die Stände weder ſich verſammeln, noch nach dem Schluſſe, der Vertagung oder Auflöſung des Landtags verſammelt bleiben und berathſchlagen.

§. 82.

Die definitiven Reſultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtags-Abſchied, zuſammengefaßt, welche die Königliche Erklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlaſſung urſchriftlich ausgehändigt und in die Geſetzſammlung aufgenommen wird.

§. 83.

Die über die Verhandlungen in den Kammern aufgenommenen Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Geheimhaltung in einzelnen Fällen durch die Kammer beſchloſſen wird. Um deren Redaction für den Druck in angemeſſener Weiſe zu beſorgen, iſt jedoch eine beſondere verantwortliche ſtändiſche Commiſſion zu ernennen.

§. 84.

Die Stände ſind das geſetzmäßige Organ der Geſammtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und als ſolches berufen, deren auf der Verfaſſung beruhende Rechte in dem durch ſelbige beſtimmten Verhältniſſe zu der Staatsregierung geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundſätze der Verfaſſung möglichſt zu befördern.

§. 85.

In beiden Kammern können die Mitglieder und Abgeordneten nur perſönlich erſcheinen und dürfen Niemanden beauftragen, in ihren Namen zu ſtimmen. Bei der Abſtimmung ſelbſt haben die Abgeordneten ohne Inſtruction ihrer Committenten nur ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen.

Uebrigens bleibt jedem Mitgliede überlaſſen, die an ihn für die Ständeverſammlung gelangenden beſondern Anliegen weiter zu befördern und nach Befinden zu bevorworten.

§. 86.

Jedes Mitglied der Ständeverſammlung leiſtet bei ſeinem erſten Eintritt in ſelbige folgenden Eid:

Ich ſchwöre zu Gott ꝛc. die Staatsverfaſſung treu zu bewahren und in der Ständeverſammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes, ohne irgend eine Nebenrückſicht, nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, bei meinen Anträgen und Abſtimmungen allenthalben zu beobachten.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Dieſen Eid legen die Präſidenten beider Kammern in die Hände des Königs, die Mitglieder der Kammern in der Verſammlung an den Vorſtand derſelben ab.

Wenn ein geweſener Abgeordneter durch neue Wahl als ſolcher in eine Kammer eintritt, ſo leiſtet er die Pflicht blos mittelſt Handſchlags unter Verweiſung auf den früher abgelegten Eid.

§. 87.

Berathungen der Kammern können bei der Anweſenheit von wenigſtens der Hälfte der Mitglieder ſtatt finden. Beſchlüſſe derſelben hingegen dürfen nur in Sitzungen, denen wenigſtens zwei Drittheile der durch die Verfaſſung beſtimmten Anzahl der Mitglieder beiwohnen, nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Präſidenten der Kammern haben gleich den Mitgliedern derſelben Stimmrecht.

Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, ſo iſt die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieſer Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, ſo giebt die Stimme des Präſidenten den Ausſchlag.

Iſt der Gegenſtand der Berathung ein ſolcher, wo blos das Gutachten der Stände zu eröffnen iſt, ſo kann die Minorität verlangen, daß ihre abweichende Meinung beigefügt werde.

§. 88.

Die Abſtimmungen geſchehen von den einzelnen Mitgliedern ohne Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Stände. Es iſt jedoch den Abgeordneten der einzelnen Stände in der Zweiten Kammer erlaubt, wenn wenigſtens drei Viertheile derſelben ihren Stand in ſeinen beſonderen Rechten oder Intereſſen durch den Beſchluß der Mehrheit beſchwert achten, eine Separatſtimme abzugeben. Eine ſolche Separatſtimme muß in der Erklärung der Ständeverſammlung neben dem Beſchluß der Mehrheit aufgenommen und mit an die Regierung gebracht werden.

§. 89.

Die Anträge und Beſchlüſſe, über welche beide Kammern ſich vereinigt haben, werden in eine gemeinſame ſtändiſche Schrift zuſammengefaßt, welche von den Vorſtänden beider Kammern im Namen der Ständeverſammlung unterzeichnet, bei der oberſten Staatsbehörde eingereicht wird.

Können ſich beide Kammern in Folge der erſten Berathung über den betreffenden Gegenſtand nicht ſogleich vereinigen, ſo haben ſie aus ihrem beiderſeitigen Mittel eine gemeinſchaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorſtänden der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathſchlagen hat, und deren Mitglieder hierauf das Reſultat ihrer Verhandlung den Kammern zu anderweiter Berathung vorzutragen haben. Können ſich dieſelben auch dann nicht vereinigen, ſo treten bei Bewilligungs- und Geſetzgebungsfragen die §. 106. enthaltenen Vorſchriften ein, bei andern bloßen Berathungs-Gegenſtänden aber wird alsdann von jeder Kammer eine durch ihren Vorſtand im Namen derſelben unterzeichnete beſondere Schrift bei der Regierung eingereicht.

§. 90.

Die nähern Beſtimmungen über die Geſchäftsbehandlung in der Ständeverſammlung enthält die Landtagsordnung.

§. 91.

Nur die oberſte collegialiſche Staats-Behörde iſt zur Communication zwiſchen der Regierung und den Ständen beſtimmt und hat den letztern die königlichen Eröffnungen mitzutheilen und von denſelben deren Erklärungen, Gutachten, Vorſtellungen und Bitten anzunehmen.

Auch die einzelnen Kammern ſtehen nur mit dieſer Staatsbehörde in unmittelbarer Geſchäftsberührung.

§. 92.

Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern und hat über die an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatſtimme. Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Geſetz-Entwürfe und Erklärungen können erſterer mit Verbeſſerungsvorſchlägen, die durch eine Commiſſion erörtert worden ſeyn müſſen, zurückgegeben werden.

§. 93.

Von den den Kammern zukommenden landesherrlichen Mittheilungen ergehen die, ſo auf das Abgabengeſetz Bezug haben, zuerſt an die zweite Kammer. Bei andern Geſetzen und Berathungs-Gegenſtänden hängt es von dem Ermeſſen des Königs ab, an welche der beiden Kammern ſolche zuerſt gelangen ſollen.

§. 94.

Alle landesherrliche Anträge müſſen, ehe ſie zur Discuſſion und Abſtimmung in den Kammern gelangen können, zuvor in beſondern Commiſſionen erörtert werden, welche darüber in den Kammern Vortrag erſtatten.

§. 95.

Dergleichen Commiſſionen können auch für andere Berathungs-Gegenſtände ernannt werden.

§. 96.

Zu dieſen Commiſſionen können landesherrliche Commiſſarien zugeordnet werden, ſo oft es von Seiten der Regierung oder der Stände für nöthig erachtet wird. Deren Auswahl hängt von der oberſten Staatsbehörde ab. Dieſe Zuziehung iſt insbeſondere dann unerläßlich, wenn weſentliche Abänderungen eines vorgelegten Geſetz-Entwurfs in Frage ſind.

§. 97.

Jedem Mitgliede der Kammer und landesherrlichen Commiſſario ſteht es frei, ſeine Anſicht über den zu berathenden Gegenſtand der Commiſſion ſchriftlich vorzulegen.

§. 98.

Die Mitglieder des Miniſterii und die königlichen Commiſſionen haben den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern und können verlangen, bei den Discuſſionen gehört zu werden, treten aber, wenn ſie nicht ſelbſt Mitglieder der Kammer ſind, bei der Abſtimmung ab; es darf jedoch nach ihrem Abtritte die Discuſſion über denſelben Gegenſtand nicht von Neuem aufgenommen werden.

§. 99.

Der Vorſchlag zu neuen Geſetzen geht vom Könige aus, jedoch können die Stände unter Angabe der Gründe, um Erlaſſung, Abänderung oder Aufhebung eines Geſetzes bitten.

§. 100.

Kein Geſetz, welches die Verfaſſungs-Urkunde ergänzt, erläutert, oder abändert, neue über die Freiheit der Perſonen und über das Eigenthum der Staatsangehörigen gebietende, oder ſonſt allgemeine Verpflichtungen gegen den Staat enthaltende Vorſchriften ertheilt, oder endlich die beſtehenden Geſetze dieſer Art abändert, oder authentiſch interpretirt, kann ohne Zuſtimmung beider Kammern ergehen.

§. 101.

Der König erläßt und promulgirt die Geſetze und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, ſo wie die aus dem Aufſichts- und Verwaltungsrechte fließenden und alle für die Sicherheit des Staats nöthige Verfügungen und allgemeine Verordnungen.

§. 102.

Der König erläßt auch ſolche, ihrer Natur nach zur ſtändiſchen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfaſſung und dem Wahlgeſetze. Doch müſſen dergleichen dringliche Verordnungen den Ständen bei der nächſten Zuſammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 103.

In Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beſchlüſſe kann die Regierung durch die ermangelnde Zuſtimmung der Stände nicht gehindert werden. Sie treten ſofort mit der vom Könige verfügten Publication in Kraft.

§. 104.

Der König kann einen an die Kammern gerichteten Geſetzvorſchlag noch während der ſtändiſchen Discuſſion darüber zurücknehmen. Daſſelbe kann geſchehen, wenn ein Geſetzvorſchlag zwar von der Majorität der Kammern angenommen wird, dabei aber die §. 88. erwähnte Abſonderung der Abgeordneten eines Standes eingetreten iſt.

§. 105.

Wenn die Kammern über die Annahme eines Geſetzvorſchlags getheilter Meinung ſind, ſo haben ſie vor der Abgabe ihrer Erklärung das §. 89. vorgeſchriebene Vereinigungsmittel zu verſuchen.

§. 106.

Bleiben auch dann noch die Curiatſtimmen beider Kammern getheilt, ſo iſt zur Verwerfung des Geſetzvorſchlags erforderlich, daß in der gegen die Annahme des Geſetzes ſtimmenden Kammer wenigſtens eine Majorität von zwei Drittheilen für die Verwerfung geſtimmt habe.

§. 107.

Die ſtändiſche Erklärung, wodurch ein Geſetzvorſchlag entweder ganz abgelehnt wird oder Veränderungen dazu beantragt werden, muß mit Angabe der Bewegungsgründe verſehen ſeyn.

§. 108.

Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Geſetzentwurf von der Regierung nicht acceptirt, ſo kann er entweder ganz zurückgenommen oder vorher

noch einmal während deſſelben Landtags mit Widerlegungsgründen in der vorigen Maaße oder auch mit von der Regierung ſelbſt vorzuſchlagenden Abänderungen nochmals an die Stände gebracht werden. In beiden letztern Fällen ſteht es der Regierung frei, ihre unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung deſſelben zu verlangen.

§. 109.

Ein von den Ständen ganz abgelehnter Geſetzentwurf kann zwar bei einer folgenden Ständeverſammlung anderweit unverändert an ſie gebracht werden, während deſſelben Landtags aber nur in veränderter Maaße.

§. 110.

Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Ausſetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu ſorgen. Sie haben dagegen das Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäſſigkeit und die Höhe der Anſätze zu prüfen und deshalb Erinnerungen zu ſtellen, auch ſich ſowohl wegen der Annahme der angeſetzten Summen, als über die Art der Deckung die Grundſätze und Verhältniſſe, nach welchen die Abgaben und Leiſtungen auf Perſonen oder Gegenſtände zu legen und zu vertheilen ſind, ſo wie über die Dauer und Erhebungsweiſe zu entſchließen. Es können daher ohne ihre Zuſtimmung die beſtehenden directen und indirecten Landes-Abgaben nicht verändert und ohne ihre Bewilligung dergleichen Abgaben in der Regel nicht ausgeſchrieben und erhoben werden.

§. 111.

Bei jedem ordentlichen Landtage wird den Ständen eine genaue Berechnung der in den vorhergegangenen drei Jahren ſtatt gefundenen Einnahme und Ausgabe und ein Voranſchlag des Bedarfs für die nächſtfolgenden drei Jahre, nebſt den Vorſchlägen zu deren Deckung mitgetheilt.

§. 112.

Um beides beurtheilen zu können, werden ihnen ſowohl von der oberſten Staatsbehörde, als auch auf ihren Antrag von den betreffenden Departements-Chefs die nöthigen Erläuterungen gegeben, ſo wie Rechnungen und Belege mitgetheilt werden. Poſten für geheime Ausgaben können dabei nur in ſoweit vorkommen, als eine ſchriftliche, von einem verantwortlichen Miniſter contraſignirte Verſicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Beſten des Landes ſtatt gefunden habe oder ſtatt finden werde.

§. 113.

Nach pflichtmäßiger genauer Prüfung der gedachten Berechnungen, Ueberſichten und deren Unterlagen haben die Stände über den darnach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu laſſen. Inſofern ſie hierbei auf Verminderung der

verlangten Summen antragen, muß dieſes unter beſtimmter und ausführlicher Nachweiſung der Gründe hierzu, ſo wie der Gegenſtände, bei welchen, und der Art und Weiſe, wie ohne Hintanſetzung des Staatszwecks Erſparniſſe gemacht werden können, geſchehen.

§. 114.

Dieſe Anträge und die Gründe, auf welchen ſie beruhen, werden auf das reiflichſte erwogen, auch ſo weit es nur immer mit dem Staatswohl vereinbar iſt, jederzeit berückſichtigt werden. In dem Falle aber, daß ſie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen auf diesfalls ihnen geſchehene Eröffnung und anderweite Berathung die Bewilligung in der verlangten Maaße wiederholt ablehnen wollten, wird ihnen eine abermalige nach Umſtänden modificirte Berechnung vorgelegt.

In dieſer Berechnung werden

a) diejenigen Summen, welche zu Erfüllung der von der Regierung oder den Ständen in verfaſſungsmäßiger Weiſe eingegangenen Verbindlichkeiten, namentlich der Verpflichtungen gegen den deutſchen Bund, zur Verzinſung und Abtragung der Staatsſchulden, zur Entrichtung der Gebührniſſe des königlichen Hauſes, ſo wie zur Aufrechthaltung ordnungsmäßiger Juſtizpflege und Verwaltung des Staatsweſens überhaupt **unbedingt nothwendig** ſind,

b) von denjenigen geſchieden werden, welche ſich zwar als nützlich darſtellen, doch aber möglicherweiſe einſtweilen oder gänzlich zu entbehren ſind.

§. 115.

Sollten dann auch diejenigen Summen, welche als unbedingt erforderlich verlangt worden ſind, von den Ständen nicht zugeſtanden werden, ſo läßt der König dieſer Verweigerung ohngeachtet, gedachten unumgänglich nöthigen Bedarf, ſo weit er nicht durch den Ertrag der Domainen und Regalien gedeckt wird, durch die oberſte Staatsbehörde, durch eine in der Geſetzſammlung aufzunehmende Verordnung, ſo weit thunlich nach der in den letztvorhergegangenen drei Jahren beſtandenen Aufbringungsweiſe bis zu dem nächſten Landtage ausſchreiben und erheben.

§. 116.

Dafür, daß die als unbedingt nothwendig geforderten und auf vorſtehend gedachte Weiſe aufzubringenden Summen dem angegebenen Betrage nach ihre Richtigkeit haben, ſind die Chefs der betreffenden Departements verantwortlich, und es bleibt den Ständen vorbehalten, ſie wegen der ohne ihre Zuſtimmung verfügten Ausſchreibung und Erhebung deſſen, was den wahren Bedarf überſteigt, bei dem §. 134. erwähnten Staatsgerichtshofe anzuklagen.

§. 117.

Sind bei der Abſtimmung der Kammern über die Bewilligung die Stimmen derſelben getheilt, ſo tritt auch hier die §. 106. enthaltene Vorſchrift ein.

§. 118.

Die ſtändiſche Bewilligung von Abgaben darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Weſen oder die Verwendung derſelben unmittelbar betreffen.

§ 119.

Mit Ausnahme des §. 115. erwähnten Falles, ſoll in den Ausſchreiben, welche Landesabgaben betreffen, die ſtändiſche Bewilligung beſonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden ſind. Tritt daher jener Fall ein, ſo iſt ſolches in dem Ausſchreiben ausdrücklich zu bemerken.

§. 120.

Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergeſehenen Fällen ſchleunige finanzielle Maaßregeln erfordert werden, zu welchen an ſich die Zuſtimmung der Stände erforderlich ſeyn würde, gleichwohl ſolche nicht vorher bewirkt werden kann, ſo darf der König unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Miniſter das unumgänglich Nöthige proviſoriſch verfügen; es ſind aber die getroffenen Maaßregeln ſobald als möglich der Ständeverſammlung vorzulegen, um deren verfaſſungsmäßige Genehmigung zu bewirken.

§. 121.

Um die Regierung für unvorhergeſehene Ereigniſſe mit den erforderlichen außerordentlichen Hülfsmitteln zu verſehen, haben die Stände dieſelbe jederzeit mit einem ſtehenden Reſervefond von fünf vom Hundert der geſammten jährlichen Staatseinnahme zu verſehen und ihr unter Verantwortlichkeit der Miniſterien die Dispoſition darüber zu gewähren.

§. 122.

Die zu Verzinnſung und Tilgung der auf dem Staatsgute und dem Familiengute des königlichen Hauſes haftenden Capitalsſchulden (§. 18.) eigends beſtehende Staatsſchuldenkaſſe iſt unter die eigene Verwaltung der Stände geſtellt. Dieſe Verwaltung wird durch einen ſtändiſchen Ausſchuß mit Hülfe der von ihm ernannten und vom Könige beſtätigten Beamten geführt.

Der Regierung ſteht vermöge des Oberaufſichtsrechts frei, von dem Zuſtande der Kaſſe zu jeder Zeit Einſicht zu nehmen.

Die Jahresrechnungen über dieſelbe werden von der oberſten Rechnungsbehörde geprüft und bei jedem ordentlichen Landtage den Ständen zur Erinnerung oder Juſtification vorgelegt. Nach erfolgter Juſtification wird das Reſultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.

§. 123.

Die Stände ſind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staats- und königlichen Familiengutes in der §. 17. angegebenen Maaße zu wachen.

Ohne ihre Zuſtimmung kann eine Erhöhung der Civilliſte des Königs oder der in den Hausgeſetzen beſtimmten Gebührniſſe, welche die übrigen Glieder des königlichen Hauſes vom Lande zu empfangen haben, nicht ſtatt finden. (§. 19. 20.)

§. 124.

Die Stände haben das Recht, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreiſe gehörige Gegenſtände dem Könige ihre gemeinſamen Wünſche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.

Eben ſo iſt jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, ſeine auf dergleichen Gegenſtände ſich beziehenden Wünſche und Anträge in ſeiner Kammer vorzubringen. Dieſe entſcheidet, ob und auf welche Weiſe ſelbige in nähere Erwägung gezogen werden ſollen. Nimmt ſie ſich in Folge der geſchehenen Erörterung der Sache an, ſo hat ſie den Beitritt der andern Kammer zu veranlaſſen, indem ſelbige nur in Uebereinſtimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

§. 125.

Die Stände ſind berechtigt, über in der Landesverwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommene Gebrechen, ſo wie gegen die oberſten Staatsbehörden, einzelne Miniſter und Departements-Chefs bei dem Könige Beſchwerde zu führen.

Zu Begründung ſolcher Beſchwerden gegen die höhern Staatsdiener ſollen alle Verordnungen und andere Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, von dem Chef des betreffenden Departements oder deſſen Stellvertreter, welcher bei der Beſchlußnahme wirkſam geweſen iſt, in der Reinſchrift, zum Zeichen ſeiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Uebereinſtimmung der Verfügung mit den Geſetzen und der Verfaſſung des Landes, contraſignirt werden. Eine mit der erforderlichen Contraſignatur nicht bezeichnete Verfügung des Regenten in Regierungsangelegenheiten iſt als erſchlichen zu betrachten.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachläſſigungen der den Departements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenſtand ſtändiſcher Beſchwerden werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei der betreffenden höheren Behörde vergebens Klage geführt, oder ſonſt die geſetzlichen Vorſchritte gethan hat.

§. 126.

Die Stände können ſchriftliche Beſchwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen von Körperſchaften annehmen. Findet ſich, daß eine ſolche Beſchwerde noch nicht auf dem verfaſſungsmäßigen Wege bis zur oberſten Staatsbehörde gelangt und daſelbſt ohne Abhülfe geblieben ſei, ſo bleibt ſie unberückſichtigt. Im entgegengeſetzten Falle und wenn den Ständen die Beſchwerde begründet erſcheint, bleibt ihrem Ermeſſen überlaſſen, ſelbige entweder an das betreffende Miniſterium oder die oberſte Staatsbehörde abzugeben oder zu ihrer eigenen Sache zu machen, und nach vorgängiger Discuſſion in den

Kammern, dem Könige zur geeigneten Berückſichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abſtellung ſolcher Beſchwerden oder das Ergebniß der Erörterung wird ihnen eröffnet werden. Ueberhaupt wird auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag ihnen eine Entſchließung, und zwar bald möglichſt, ertheilt werden.

§. 127.

Alle ſtändiſche Beſchlüſſe, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirkſam zu werden, der ausdrücklichen Sanction des Königs.

§. 128.

Angelegenheiten, welche vor die Ständeverſammlung gehören, können in keinem Falle zur Erledigung an ſtändiſche Ausſchüſſe, an die Kreisſtände oder an einzelne ſtändiſche Corporationen gebracht werden.

Die Ständeverſammlung kann ſich wiederum ihrer Seits nur mit den nach gegenwärtiger Verfaſſungs-Urkunde zu ihrer Berathung geeigneten oder vom König beſonders an ſie gebrachten Gegenſtänden beſchäftigen.

Sie darf mit königlicher Genehmigung zur Vorbereitung beſtimmt anzuzeigender Berathungs-Gegenſtände und zur Ausführung von Beſchlüſſen in ſtändiſchen Angelegenheiten, welche die königliche Sanction erhalten haben, Deputationen ernennen, welche zu dieſem Zweck auch in der Zwiſchenzeit von einem Landtage zum andern zuſammentreten und thätig ſeyn können.

§. 129.

Die Stände, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der erſten Kammer, welche Kraft erblichen Rechts, oder als Abgeordnete der Capitel und der Univerſität auf Landtagen erſcheinen, bekommen, inſofern ſie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, beſtändig wohnen, als Entſchädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand, eine Auslöſung von zwei Thalern täglich. Die Präſidenten der Kammern erhalten unter denſelben Vorausſetzungen das Doppelte. Außerdem werden den Auslöſungsberechtigten die Koſten der Reiſe zur Ständeverſammlung und zurück mit Einem Thaler 12 gl. für die Meile vergütet.

Achter Abſchnitt.

Gewähr der Verfaſſung.

§. 130.

Der Thronfolger hat mit dem Antritte der Regierung in einer den Ständen des Königreichs zu ertheilenden förmlichen Urkunde bei ſeinem fürſtlichen Worte zu verſprechen, daß er die Verfaſſung des Landes, wie ſie zwiſchen dem Könige und den Ständen verab-

ſchiedet worden iſt, in allen ihren Beſtimmungen während ſeiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beſchützen wolle.

Ein Gleiches iſt auch von dem Regierungs-Verweſer, (§. 11.) zu bewirken.

§. 131.

Der Unterthanen-Eid und der Dienſt-Eid der Civil-Staatsdiener iſt, nächſt dem Verſprechen der Treue und des Gehorſams gegen den König und die Geſetze, auch auf die Beobachtung der Landesverfaſſung zu richten.

§. 132.

Die Stände haben das Recht, Beſchwerden über die durch die königlichen Miniſterien oder andere Staatsbehörden geſchehene Verletzung der Verfaſſung in einem gemeinſchaftlichen Antrage an den König zu bringen.

Dieſer wird den Beſchwerden ſofort abhelfen oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, ſelbige nach der Natur des Gegenſtandes durch die oberſte Staatsbehörde oder die oberſte Juſtizſtelle erörtern laſſen.

Wird die Erörterung der oberſten Staatsbehörde übertragen, ſo hat dieſe ihr Gutachten dem Könige zur Entſcheidung vorzulegen; wird ſelbige aber an die oberſte Juſtizſtelle verwieſen, ſo hat letztere zugleich die Sache zu entſcheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.

§. 133.

Die Stände haben insbeſondere auch das Recht, diejenigen Miniſter und Vorſtände der oberſten Staatsbehörden oder deren Stellvertreter, welche ſich einer Verletzung der Verfaſſung ſchuldig machen, förmlich anzuklagen.

Finden ſie ſich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine ſolche Anklage zu erheben, ſo ſind die Anklagepunkte beſtimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen beſondern Ausſchuß zu prüfen.

Vereinigen ſich hierauf die beiden Kammern in ihren Beſchlüſſen über die Anklage, ſo bringen ſie dieſelbe mit ihren Belegen an den nachſtehend (§. 134.) beſchriebenen Gerichtshof.

§. 134.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfaſſung wird ein Staats-Gerichtshof begründet. Dieſe Behörde erkennt über Handlungen der §. 133. benannten Staatsdiener oder der Stände, welche auf den Umſturz der Verfaſſung gerichtet ſind, und über Verletzung einzelner Punkte der Verfaſſung.

§. 135.

Der Staatsgerichtshof beſteht aus einem Präſidenten, welcher von dem Könige aus den erſten Vorſtänden der höheren Gerichte ernannt wird und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Ständeverſammlung

aber die andere Hälfte, jede Kammer drei, und eben ſo jede zwei Stellvertreter, außerhalb ihrer Mitte wählt. Unter den ſtändiſchen Mitgliedern müſſen wenigſtens zwei Rechtsgelehrte ſeyn, welche auch mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus königlichen Staatsdienern gewählt werden können.

§. 136.

Sämmtliche Richter werden für dieſen ihren Beruf beſonders verpflichtet und in Bezug auf ſelbigen ihres Unterthanen- und ſonſtigen Dienſteides entbunden, können auch nur durch Urthelsſpruch ihrer Stelle als Mitglieder des Staatsgerichtshofs entſetzt werden. In Bezug ihrer Entlaſſung aus Krankheit oder Altersſchwäche ſollen die Beſtimmungen des im §. 40. zugeſicherten Geſetzes auf ſie anwendbar ſeyn.

Nimmt jedoch ein ſtändiſcher Richter ein Staatsamt an, ſo hört er dadurch auf, Mitglied dieſer Stelle zu ſeyn, kann aber von der Ständeverſammlung wieder gewählt werden.

§. 137.

Das Gericht verſammelt ſich auf Einberufung durch den Präſidenten, welche von dieſem ſogleich geſchehen muß, wenn er dazu einen von dem Juſtizminiſter contraſignirten Befehl des Königs, oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenſtandes, nach Verſchiedenheit der Fälle von einer Kammer oder von beiden durch deren Präſidenten erhält.

Das Gericht löſt ſich auf, wenn der Prozeß geendigt iſt. Der Präſident hat für die Vollziehung der Beſchlüſſe zu ſorgen und in Anſtandsfällen das Gericht wieder zu verſammeln.

§. 138.

Eine Anklage vor dem Staas-Gerichtshofe wegen Verletzung der Verfaſſung kann geſchehen, von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und von den Ständen ſowohl gegen Miniſter und Departements-Chefs, als gegen einzelne Mitglieder der Ständeverſammlung. Andere Staatsdiener, als Miniſter und Departements-Chefs, können vor dieſem Gerichte nicht angeklagt werden.

§. 139.

Es werden zu jeder hauptſächlichen Entſcheidung zwei Referenten beſtellt. Iſt der erſte Referent ein königlicher Richter, ſo muß der Correferent ein ſtändiſcher ſeyn und umgekehrt.

Die Leitung der vom Gerichtshofe anzuordnenden Unterſuchungen führen ein königliches und ein der Rechte kundiges ſtändiſches Mitglied deſſelben, deren Ernennung dem Präſidenten zuſteht. Die Acten des Gerichtshofs werden durch den Druck bekannt gemacht.

§. 140.

Bei jedem Beſchluſſe muß eine gleiche Anzahl von königlichen und ſtändiſchen Richtern anweſend ſeyn. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht ſogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden

könnte, ſo tritt das jüngſte Mitglied von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter Zehn ſeyn.

Im Verhinderungsfalle vertritt die Stelle des Präſidenten der erſte königliche Richter.

Dem Präſidenten ſteht keine Stimme zu; im Falle der Stimmengleichheit entſcheidet die für den Angeklagten günſtigere Meinung.

§. 141.

Die Strafbefugniß des Gerichtshofes erſtreckt ſich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens, Suspenſion und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausſchließung von der Landſtandſchaft, welche letztere auch die Stimmberechtigung aufhebt.

Wenn dieſes Gericht die höchſte in ſeiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuſchließen, ſo bleibt nicht nur den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu laſſen, ſondern es hat auch der Staatsgerichtshof dem ordentlichen Richter vom Ausgange der bei dem erſtern verhandelten Anklage Nachricht zu ertheilen.

§. 142.

Gegen den Ausſpruch des Staatsgerichtshofs findet keine Appellation, wohl aber die Berufung auf anderweites Erkenntniß ſtatt. Solchenfalls ſind zwei andere Referenten und Correferenten dergeſtalt zu beſtellen, daß, wennn bei dem erſten Urtheile der Referent ein königliches Mitglied war, das zweitemal der Referent ein ſtändiſches Mitglied ſeyn muß und umgekehrt. Auch iſt zu einem ſolchen anderweiten Verſpruch der Gerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren und daher königlicher Seits noch ein Mitglied eines höhern Gerichts außerordentlich zuzuordnen, ſtändiſcher Seits aber einer von den nach §. 135. vorher zu beſtimmenden Stellvertretern einzuberufen.

§. 143.

Der König wird nicht nur die Unterſuchung niemals hemmen, ſondern auch das ihm zuſtehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von dieſem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in ſeiner bisherigen Stelle gelaſſen, oder daß derſelbe in einem andern Juſtiz- oder Staatsverwaltungsamte angeſtellt würde, es wäre denn, daß in Rückſicht auf Wiederanſtellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunſten des Verurtheilten enthielte.

§. 144.

Anträge auf Abänderungen und Erläuterungen in den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde oder auf Zuſätze zu derſelben können nur von dem Könige an die Stände, nie aber von den Ständen an den König gebracht werden.

Zu einem gültigen Beſchluſſe in dieſer Angelegenheit wird wenigſtens die Gegenwart von drei Viertheilen der Mitglieder und eine Mehrheit der Stimmen in jeder Kammer von wenigſtens zwei Drittheilen der Stimmen erfordert.

§. 145.

Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfaſſungs-Urkunde Zweifel entſteht, und derſelbe nicht durch Uebereinkunft zwiſchen der Regierung und den Ständen beſeitigt werden kann, ſo ſollen die für und wider ſtreitenden Gründe mittelſt einer darüber von Seiten der Regierung auszufertigenden Darſtellung dem Staatsgerichtshofe zur Entſcheidung vorgelegt werden.

Gleichergeſtalt dürfen die Stände eine Deduction ihrer Anſicht dem Staatsgerichtshofe übergeben.

Der hierauf ertheilte Ausſpruch ſoll als authentiſche Interpretation angeſehen und befolgt werden.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt in dieſem Falle die Stimme des Präſidenten den Ausſchlag.

§. 146.

Alle Geſetze, Verordnungen und Obſervanzen, welche mit einer ausdrücklichen Beſtimmung der gegenwärtigen Verfaſſungsurkunde im Widerſpruche ſtehen, ſind in ſo weit ungültig.

Indem Wir die vorſtehenden Beſtimmungen für das Staatsgrundgeſetz Unſers Königreiches hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich die Verſicherung, daß Wir nicht nur die darin enthaltenen Zuſagen Selbſt genau erfüllen, ſondern auch dieſe Verfaſſung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigſt ſchützen wollen.

Zu deſſen Urkund haben Wir gegenwärtiges Staatsgrundgeſetz eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Siegel verſehen laſſen.

So geſchehen zu Dresden, am

I.

Verzeichniß

sämmtlicher Königlichen Schlöſſer und Gebäude in Dresden, Pillnitz, Moritzburg, Sedlitz, Meißen und Hubertusburg, die für Se. Majeſtät, die Königliche Familie und den Hof-Etat gebraucht werden.

1.) Das Reſidenzſchloß.
2.) Das Ehrhardſche Haus.
3.) Das Kühnſche Haus.
4.) Das Gerriſche Haus.
5.) Die Hofapotheke nebſt dem Backhauſe.
6.) Das Königliche Palais.
7.) Die zum Königlichen Palais gezogenen Häuſer auf der kleinen Brüdergaſſe.
8.) Die Königlichen Waſchhäuſer und Trockenplätze.
9.) Das Brühlſche Palais nebſt Garten und Eisgrube.
10.) Der Gondelſchuppen an der Elbe.
11.) Die Herzoglichen Gartengebäude nebſt Vermachung.
12.) Die Patientenburg.
13.) Das ehemalige Roſſiſche Haus.
14.) Der große und kleine Jägerhof.
15.) Die Schloßkalkhütte im Orangengarten.
16.) Die Hofbauſchreiberei und Vorrathsgebäude.
17.) Der Vorrathsſchuppen hinter dem katholiſchen Schulgebäude.
18.) Die Hofmauerpolirer-Wohnung.
19.) Die Hofzimmerpolirer-Wohnung.
20.) Das Interims-Spritzenhaus, nebſt der Feuergeräths-Gehülfen-Wohnung.
21.) Der Vorrathsſchuppen in der Oſtraallee.
22.) Der Hofzimmerhof.

23.) Das Rüſtkammergebäude.
24.) Die Gebäude des Orangengartens oder die ſogenannten Zwingergebäude.
25.) Das Japaniſche Palais nebſt Garten.
26.) Das große Opernhaus nebſt Seitengebäuden.
27.) Die Königlichen Theatergebäude.
28.) Das theatraliſche Malergebäude auf der Oſtraallee.
29.) Das Löwenhaus nebſt dem Stalle.
30.) Das Reißigen Stallgebäude.
31.) Das Kloſtergebäude.

Die Pferdeſtälle und Wagenſchuppen des Königlichen Hauſes im Kloſter, italieniſchen Dörfchen, in Neuſtadt und an der Brühlſchen Terraſſe;

ferner:

die geſammten Schloßgebäude nebſt Gärten zu Moritzburg,
die geſammten Schloßgebäude nebſt Garten-Anlagen und ſonſtigem Zubehör zu Pillnitz,
das Schloßgebäude und Luſtgarten zu Sedlitz,
das Palais im großen Garten,
das Schloß zu Hubertusburg nebſt Zubehör,
die im Schloſſe Albrechtsburg zu Meißen für die Porzellan-Manufactur beſtimmten Räume,
die für die Fohlenzucht-Anſtalt in Zella beſtimmten Gebäude und Räume.

Wahlgeſetz.

I. Allgemeine Vorſchriften für die Wahlen.

§. 1.

Die Wahl von Landtagsabgeordneten der Rittergutsbeſitzer, der Städte und des Bauernſtandes erfolgt unter der Leitung der Königlichen Regierungsbehörde und der von dieſer damit beauftragten Perſonen.

§. 2.

Dieſelben haben nur auf Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften und Formen zu ſehen, eines Einflußes auf die Wahlen ſelbſt aber ſich zu enthalten.

§. 3.

Die Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer werden von dieſen unmittelbar, die Abgeordneten der Städte und des Bauernſtandes vermöge einer doppelten Wahlhandlung durch Vermittelung von Wahlmännern gewählt.

§. 4.

Letzteres geſchieht dadurch, daß die zum Wählen Berechtigten (die Stimmberechtigten) zuerſt eine beſtimmte Anzahl von Individuen (Wahlmännern) benennen, denen die fernere Wahl der Landtagsabgeordneten überlaſſen bleibt.

§. 5.

Zur Stimmberechtigung in allen drei Claſſen wird vorausgeſetzt:

a. die Anſäſſigkeit,

b. das erfüllte 25ſte Lebensjahr,

c. das Bekenntniß der chriſtlichen Religion ohne Unterſchied der Confeſſion.

Unfähig ſind:

d. diejenigen, welche unter Curatel ſtehen,

e. Frauensperſonen,

f. Almoſenpercipienten,

g. über deren Vermögen ein gerichtliches Concurs- oder außergerichtliches Liquidations-Verfahren entſtanden iſt, bis zu völliger Befriedigung der Gläubiger,

h. die, welche mit Abentrichtung der landesherrlichen Gefälle oder Gemeindeabgaben länger als ein Jahr ſich wiſſentlich in Rückſtand befinden, ſo lange dieſe Rückſtände nicht abgeführt ſind,

i. von der Praxis removirte oder ſuspendirte Advocaten,

k. diejenigen, welche wegen ſolcher Vergehungen, die entweder nach geſetzlichen Beſtimmungen, oder allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten ſind, vor Gericht geſtanden haben, ohne von der Anſchuldigung völlig frei geſprochen zu ſeyn.

Ob ein Verbrechen nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten ſey, entſcheidet hinſichtlich eines Wahlmannes die Wahlverſammlung, und hinſichtlich eines Abgeordneten die Ständeverſammlung.

§. 6.

Die Wahlmänner werden von den Stimmberechtigten aus ihrer Mitte gewählt.

§. 7.

Die Wahlmänner wählen, ohne auf ihr eigenes Mittel beſchränkt zu ſeyn, die Landtagsabgeordneten aus der geſammten Anzahl derjenigen ihrer Claſſe, ihres Wahlbezirks, welche die dazu erforderlichen geſetzlichen Eigenſchaften haben (Wählbare).

§. 8.

Zur Wahlfähigkeit als Landtagsabgeordnete in allen drei Claſſen iſt, außer den Eigenſchaften der Stimmberechtigung, ein Alter von 30 Jahren erforderlich.

§. 9.

Ein in ausländiſchem activen Dienſte ſtehender iſt als Abgeordneter ſchlechterdings wahlunfähig, als Wählender aber wie andere ſtimmberechtigt.

§. 10.

Kommen über die Befugnis, zu wählen oder gewählt zu werden, Zweifel vor, ſo werden dieſe von der Regierungsbehörde entſchieden. Von deren Entſcheidung findet Rekurs an die höchſte Staatsbehörde Statt. Auch kann der Ausgeſchloſſene ſich an den Landtag wenden und dieſer auf Mittheilung der Urſachen und, nach Befinden, nochmalige Erörterung antragen.

§. 11.

Die Stimmberechtigten und Wahlmänner können ſich nur in Folge landesherrlicher Aufforderungen verſammeln; ein nicht angeordneter Zuſammentritt, um unter ſich eine Verabredung über Gegenſtände der Wahlhandlungen zu treffen, iſt als geſetzwidrige Zuſammenkunft zu betrachten und als ſolche ſtrafbar.

§. 12.

Die Erwählung muß aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorgehen. Wer dieſe durch Geſchenke oder Verſprechungen abzulenken ſuchen ſollte, verliert für immer das Recht zu wählen oder gewählt zu werden. Oeffentliche Beamten, welche ſich ſolches zu Schulden kommen laſſen, haben Dienſt-Entſetzung zu gewarten.

§. 13.

Haben ein oder mehrere Nichtbefugte als Mitſtimmende an der Wahl Theil genommen, ſo bleibt letztere demohngeachtet gültig, wenn die dadurch entſtehende Differenz in der Stimmenzahl keinen Einfluß auf die Stimmenmehrheit für den Erwählten hat, iſt dieſes aber der Fall, ſo muß eine neue Wahl veranſtaltet werden.

§. 14.

Bei der Wahl der Abgeordneten hat jeder Stimmende vor der Abgabe ſeiner Stimme an Eidesſtatt anzugeloben, daß er ſie ohne allen Einfluß und Nebenrückſichten, lediglich nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen abgeben wolle.

§. 15.

Eine Bevollmächtigung zur Abgabe einer Wahlſtimme findet nicht ſtatt.

§. 16.

Jeder hat dem ehrenvollen Rufe als Wahlmann oder als Landesabgeordneter willig Folge zu leiſten. Nur ärztlich beſcheinigte Krankheit oder unverſchiebliche Abweſenheit kann entſchuldigen.

§. 17.

Das Nichterſcheinen einzelner Wahlberechtigter oder Wahlmänner bei der Wahl thut der Gültigkeit des Geſchäftes keinen Eintrag. Zur Wahl eines Landtagsabgeordneten müſſen aber mindeſtens ⅔ aller beſtellten Wahlmänner anweſend ſeyn; beim Außenbleiben einer größern Zahl iſt ein neuer Wahltag anzuſetzen.

§. 18.

Wenn ein Abgeordneter die auf ihn gefallene Wahl ablehnen oder aufgeben will, ſo iſt dieſe Reſignation bei der Regierungsbehörde anzubringen. Geſchieht ſolches während eines Landtags, ſo iſt von der Kammer auf ihr davon zu ertheilende Nachricht der Stellvertreter einzuberufen; geſchieht es vor dem Landtage und iſt noch hinreichende Zeit dazu da, ſo iſt durch die Regierungsbehörde eine neue Wahl zu veranſtalten, wo nicht, der Stellvertreter einzuberufen.

§. 19.

Wenn Hof- und Staatsbeamte, aktive Militairs oder Geiſtliche die Eigenſchaften beſitzen, um zu wählen oder gewählt zu werden, ſo nehmen ſie an dem Wahlgeſchäft Theil ohne landesherrliche Erlaubniß; ſie bedürfen aber einer ſolchen, ehe ſie die Wahl als Landtagsabgeordnete annehmen, welche jedoch ohne erhebliche Urſache nicht verſagt werden wird.

§. 20.

Dienſtthuende Miniſter können nicht zu Abgeordneten gewählt werden.

§. 21.

Würde Jemand in mehr als einer Claſſe, oder für mehr als eine Kammer, oder in mehr als einem Bezirke gültig als Abgeordneter erwählt, ſo hat er ſich binnen drei Tagen nach erhaltener Kunde bei der Regierung zu erklären, für welche der gleichzeitigen Wahlen er ſich entſcheidet. Unterläßt er dieſe Anzeige, ſo erfolgt die Entſcheidung der Regierung ohne eine ſolche.

§. 22.

Die Wählenden erhalten keine Vergütung für etwaigen Reiſeaufwand; die erforderlichen Commiſſionskoſten werden aus der Landeskaſſe beſtritten.

II. Beſondere Vorſchriften für die Wahlen der Rittergutsbeſitzer.

§. 23.

Um in der Claſſe der Rittergutsbeſitzer Abgeordnete für die zweite Kammer wählen zu können, iſt neben den allgemeinen Eigenſchaften der Stimmberechtigung der Beſitz eines Ritterguts erforderlich, ohne Unterſchied der Größe des Guts und der adelichen oder nicht adelichen Geburt des Beſitzers. Das Verzeichniß der hiernach wahlberechtigten Rittergüter iſt unter A. beigefügt.

§. 24.

Um dagegen als Abgeordneter der Rittergutsbeſitzer in die zweite Kammer gewählt zu werden, iſt der Beſitz eines Ritterguts von wenigſtens Sechshundert Thalern jährlichen reinen Einkommens nöthig. — Das Verzeichniß dieſer Rittergüter ſoll vor der erſten Wahl von Abgeordneten für jeden Kreis und für die Oberlauſitz durch die Kreis- und Provinzialſtände auf einem Kreis-Convente und respective Provinzial-Landtage gefertigt und zur Regierungsbehörde eingeſendet werden.

§. 25.

Nur die Hauptbelehnten, nicht aber die Mitbelehnten, können wählen oder gewählt werden.

§. 26.

Zu den in die erſte Kammer auf Lebenszeit zu ernennenden 10 Abgeordneten wählt der

Meißner Kreis 3.
der erzgebirgiſche Kreis 2.
die Oberlauſitz 2.
der leipziger Kreis 2.
der voigtländiſche Kreis 1.

§. 27.

Zu den 15 Landtagsabgeordneten der zweiten Kammer erwählt der

Meißner Kreis 4.
der erzgebirgiſche Kreis 3.
die Oberlauſitz 3.
der leipziger Kreis 3.
der voigtländiſche Kreis 2.

§. 28.

Wer in verſchiedenen Kreiſen Rittergüter beſitzt, kann in jedem Kreiſe wählen, oder gewählt werden, jedoch nach §. 21. nur eine dieſer Wahlen annehmen.

§. 29.

Der Beſitzer mehrerer ſtimmfähigen Güter im Kreiſe kann nur eine Stimme abgeben.

Von mehreren ein Gut gemeinſchaftlich und ungetheilt (pro indiviso) beſitzenden Vaſallen iſt gleichfalls nur einer wahlberechtigt und wählbar, wobei der Inländer dem Ausländer, der Aeltere dem Jüngern vorgeht; unter den zuletzt genannten kann jedoch wegen Ausübung des Wahl- und Repräſentations-Rechts durch Vertrag ein anderes feſtgeſetzt werden.

§. 30.

Wird ein zur Wahl berechtigtes Rittergut unter Genehmigung des Lehnhofs verabtheilt, und nicht mehr auf gemeinſchaftliche Rechnung beſeſſen, ſo haben deſſen mehrere Beſitzer darüber, bei welchem Theile des Gutes das Wahlrecht verbleiben ſoll, ſich zu vereinigen.

§. 31.

Die Erwählung der Abgeordneten erfolgt auf ritterſchaftlichen Kreis-Conventen, in der Oberlauſitz auf einem Provinzial-Landtage.

§. 32.

Sobald vom Landesherrn eine Wahl von Abgeordneten angeordnet iſt, veranlaßt die Regierungs-Behörde den Vorſitzenden der Ritterſchaft des Kreiſes und respective der Oberlauſitz, oder deſſen Stellvertreter, ein Verzeichniß der nach den §. 23. gedachten Güter-Verzeichniſſen und der nach der perſönlichen Befähigung jedesmal Wahlberechtigten, und ein zweites der nach dem Verzeichniſſe §. 24. und dem Vorhandenſein der perſönlichen Erforderniſſe wählbaren Rittergutsbeſitzer eines jeden Kreiſes und respective der Oberlauſitz zu fertigen, und zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

§. 33.

Die genehmigten Verzeichniſſe werden dem Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreter wieder zugefertigt, mit dem Befehle zur Veranſtaltung eines ritterſchaftlichen Kreis-Conventes oder Provinzial-Landtages.

§. 34.

Der Vorſitzende oder Stellvertreter hat bei der Convocation der jedesmal Stimmberechtigten Kreis- und Provinzialſtände eine Abſchrift des Verzeichniſſes der wählbaren Rittergutsbeſitzer beizufügen.

§. 35.

Vor Abgabe der Stimmen haben die Stimmberechtigten das §. 14. vorgeſchriebene Angelöbniß zu leiſten.

§. 36.

Bei der Stimmenzählung entſcheidet die relative Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

§. 37.

Die Wahl für jeden Abgeordneten zu den Stellen in der erſten, und zu denen in der zweiten Kammer iſt beſonders vorzunehmen. Eben ſo die Wahl jedes Stellvertreters für die Abgeordneten in die zweite Kammer.

§. 38.

Für die Abgeordneten in die erſte Kammer findet die Wahl von Stellvertretern nicht ſtatt.

§. 39.

Die Stimmen ſind ſchriftlich abzugeben.

§. 40.

Von dem Reſultate der Wahlen haben die Vorſitzenden der Regierung mit Beifügung der Wahlprotokolle Bericht zu erſtatten.

III. Vorſchriften für die Wahl der ſtädtiſchen Abgeordneten.

§. 41.

Diejenigen Orte, welche an der Wahl der ſtädtiſchen Abgeordneten Theil zu nehmen berechtigt ſind, finden ſich in der Anfuge B. verzeichnet.

§. 42.

Die Städte Dresden und Leipzig ernennen jede zwei Abgeordnete.

§. 43.

Die Städte Budißin, Freiberg, Zittau, Chemnitz und Plauen ernennen jede einen Abgeordneten.

§. 44.

Die übrigen Städte werden mit Rückſicht auf deren geographiſche Lage und thunlichſte Zuſammenhaltung der Kreiſe und Aemter, in 16 möglichſt gleiche Wahlbezirke, deren jeder zwiſchen 16,000 und 19,000 Einwohner enthält, getheilt, jeder dieſer Wahlbezirke ernennt gemeinſchaftlich einen Abgeordneten.

§. 45.

Es werden die ſtädtiſchen Abgeordneten durch Vermittelung von Wahlmännern gewählt.

§. 46.

Sobald vom Landesherrn eine Wahl landſchaftlicher Abgeordneter verfügt iſt, werden durch die betreffende Regierung Königliche Commiſſarien zu Leitung der ſtädtiſchen Wahlen ernannt.

§. 47.

Der Königliche Commiſſarius veranlaßt bei der Ortsobrigkeit die Fertigung der Grundliſten und die Beſtellung von Wahlmännern.

§. 48.

Bei gemiſchten Jurisdictions-Verhältniſſen einer Stadt iſt diejenige Obrigkeit die competente, unter welcher die mehrſten Einwohner des Orts ſtehen; ſie hat ſich jedoch mit den übrigen Obrigkeiten zu vernehmen.

§. 49.

Jede Obrigkeit hat für ihren Ort mit Zuziehung der Stadtverordneten eine Liſte der nach §. 5. Stimmberechtigten und ſonach auch zur Ernennung als Wahlmänner befähigten Einwohner, und eine zweite Liſte der zu Abgeordneten Wählbaren zu fertigen.

§. 50.

Die Liſte der Stimmberechtigten iſt in der Gemeinde acht Tage lang, Behufs etwaniger Reclamationen, auszuhängen.

§. 51.

Die Ernennung der Wahlmänner erfolgt in derſelben Art, wie nach Vorſchrift der Städteordnung, die Wahl der Stadtverordneten, oder in denjenigen Städten, wo letztere durch Wahlmänner gewählt werden, wie die Wahl der letztern.

§. 52.

In den §§. 42. und 43. genannten Städten iſt die Zahl der zu ernennenden Wahlmänner derjenigen gleich, welche daſelbſt zur Wahl der Stadtverordneten nöthig ſind; in den zu einem gemeinſchaftlichen Wahlbezirk zuſammengeſchlagenen Städten beſtimmt ſich die Zahl der Wahlmänner für eine jede dergeſtalt, daß auf ſelbige ſo viel Wahlmänner gerechnet werden, als die Zahl der Häuſer daſelbſt in der Zahl 25 aufgeht.

§. 53.

Nach erfolgter Beſtellung der Wahlmänner wird das Protokoll über deren und der Stellvertreter Ernennung an den Königlichen Commiſſar eingeſendet.

§. 54.

Um in die Liſte der Wählbaren aufgenommen werden zu können, iſt außer den allgemeinen Eigenſchaften zur Wählbarkeit erforderlich:

a) Anſäſſigkeit mit einem Hauſe in der Stadt oder deren Weichbilde,

b) die Entrichtung von wenigſtens 10 Thalern jährlich an Schocken und Grundquatembern oder andern nach Verſchiedenheit der einzelnen Landestheile üblichen Grundſteuern.

§. 55.

Wenn in einem Wahlbezirke nicht wenigſtens dreißig Wahlfähige vorhanden ſind, die einen Cenſus von jährlich mindeſtens 10 Thlr. — „ — „ Grundſteuern entrichten, ſo ſind zur Erfüllung gedachter Anzahl, noch die nächſt ihnen am Höchſten Beſteuerten, jedoch mit genauer Angabe des Betrags ihres Cenſus in die Wahlliſte mit aufzunehmen.

§. 56.

Behufs dieſer Liſten ſind von den Einnahmebehörden Verzeichniſſe der Schock- und Quatemberabgaben oder andern Grundſteuern (§. 54b.) der angeſeſſenen Einwohner zu fertigen.

§. 57.

Die Ortsobrigkeit durchgeht dieſes Verzeichniß, ergänzt es in Betreff Derjenigen, die an mehrere Steuer-Unter-Einnahmen Abgaben leiſten, ſcheidet alsdann aus dem empfangenen Steuer-Verzeichniß Diejenigen aus, welche in Entbehrung

einer der erforderlichen Eigenſchaften nicht als Abgeordnete gewählt werden können, und legt es den Stadtverordneten zur Durchſicht vor. Iſt es auf dieſe Weiſe berichtiget und feſtgeſtellt, ſo wird es als Steuer- und Wahlliſte ausgefertigt, von 2 Stadtverordneten mit unterzeichnet und dem Königlichen Commiſſarius zugeſtellt.

§. 58.

Den Mitgliedern der Stadträthe, der Stadtgerichte, wenn die Stadt ſelbſt die Gerichtsbarkeit hat, und den Stadtverordneten wird, wegen der bei ihnen vorausgeſetzten Kenntniſſe von den Stadtverhältniſſen und wegen ihres vermutheten Intereſſes an deren Wohlſtand, auch ohne Rückſicht auf Anſäſſigkeit und Entrichtung von Schock- und Quatemberſteuern, die Fähigkeit bewilliget, in beiden Wahlen mit zu ſtimmen, auch als Wahlmänner und als Abgeordnete erwählt zu werden.

§. 59.

Ihre Namen ſind daher durch den Regierungs-Commiſſarius ſowohl den §. 49. gedachten Liſten der Stimmberechtigten als den §. 57. erwähnten Steuer- und Wahlliſten anzufügen.

§. 60.

Aus den Liſten der Wahlmänner ſämmtlicher zu einem Bezirke gehörigen Orte, fertigt der Königliche Commiſſarius ein gemeinſchaftliches Verzeichniß und ein gleiches für die Wählbaren des Bezirks.

§. 61.

Dieſe Liſten, ſo wie die Liſten der Wahlmänner und Wählbaren derjenigen Städte, welche für ſich Abgeordnete zu wählen haben, müſſen wenigſtens acht Tage vor dem zur Wahl der Abgeordneten anberaumten Termin im betreffenden Orte oder Bezirke bekannt gemacht werden.

§. 62.

Den Wahltag ſetzt der Königliche Commiſſarius an, und ladet dazu die Wahlmänner nach der deshalb gefertigten Liſte durch ſchriftlichen Umlauf und durch Bekanntmachung in einem örtlichen Nachrichtsblatte vor.

§. 63.

Bei den aus mehrern Städten zuſammengeſetzten Wahlbezirken beſtimmt er zugleich diejenige Stadt des Bezirks, wo die Wahlhandlung vor ſich gehen ſoll.

§. 64.

Das Stimmrecht kann nur durch perſönliche Anweſenheit ausgeübt werden; Bevollmächtigungen finden nicht ſtatt.

§. 65.

Bei der Wahlhandlung ſelbſt zieht der Königliche Commiſſarius 5 Mitglieder der Stadtverordneten des Wahlortes zu, welche der ganzen Wahlhandlung beiwohnen und die darüber aufgenommenen Niederſchriften mit zeichnen.

§. 66.

Die Wahlhandlung beginnt mit Vorleſung der vorgeforderten Wahlmänner, Aufzeichnung der Nichterſchienenen und mit Verleſung der zu Abgeordneten Wählbaren nach der Steuer- und Wahlliſte.

§. 67.

Die erſchienenen Wahlmänner erſtatten hierauf das geſetzliche Angelöbniß, die im Voraus numerirten Stimmzettel werden gemiſcht und jedem Wahlmanne wird einer zugeſtellt, welchen er eigenhändig mit des von ihm Gewählten Namen, Stand und Wohnorte verſiehet, und darauf in ein hierzu beſtimmtes verſchloſſenes Gefäß legt.

§. 68.

Der Vorſitzende dictirt hierauf die Nummern der Stimmzettel und die Namen der Gewählten zum Protokoll und zieht die Ergebniſſe der Wahl.

§. 69.

Die relative Stimmenmehrheit entſcheidet bei der Wahl; bei Stimmengleichheit tritt die Loosziehung ein, welche durch die nicht betheiligten Beiſtände des Commiſſarius bewirkt wird.

§. 70.

Die Stellvertreter werden durch einen gleichmäßigen zweiten Wahlact ernannt; eben ſo wird in Dresden und Leipzig jeder der beiden Abgeordneten beſonders, von den geſammten Wahlmännern der Stadt einer nach dem andern gewählt.

§. 71.

Nach geſchehener Wahl wird dieſe den Anweſenden bekannt gemacht, das Protokoll geſchloſſen, vom Commiſſarius und den Wahlgehülfen gezeichnet, und der Erfolg der Regierung mit Beifügung der Acten und Wahlzettel vorgelegt, welche dann die Wahlhandlung prüft und das Ergebniß dem Landesherrn anzeigt.

§. 72.

Die Rechte der Wahlmänner als ſolcher endigen ſofort mit der Wahl; ſo wenig ſie vorher über die Gegenſtände ihrer Wahl Abreden treffen können, ſo wenig findet eine weitere Verſammlung nach geſchloſſener Wahl ſtatt.

Jede neue Wahl erfordert neue Wahlmänner.

IV. Vorſchriften für die Wahlen der Abgeordneten des Bauernſtandes.

§. 73.

Für die Wahl der Abgeordneten des Bauernſtandes werden mit Rückſicht auf geographiſche Lage und thunlichſte Gleichheit auch möglichſtes Beiſammenbleiben der Amtsbezirke 25 Wahlbezirke gebildet, von denen jeder einen Landtagsabgeordneten zu wählen hat.

§. 74.

Auch die Abgeordneten des Bauernſtandes werden mittelſt Ernennung von Wahlmännern gewählt.

§. 75.

An der Beſtellung von Wahlmännern nehmen auf dem Lande alle diejenigen Theil, welche neben den perſönlichen Erforderniſſen jedes Wahlberechtigten, Eigenthümer eines mit Wohnſitz verſehenen, mit Grundſteuern belegten, zur Klaſſe der Rittergüter nicht gehörigen Land-Grundſtücks ſind.

§. 76.

Eine mehrfache Angeſeſſenheit in demſelben Wahlbezirke gewährt nur eine Stimme.

§. 77.

Die beiden Wahlhandlungen auf dem Lande werden ebenfalls durch Commiſſarien geleitet.

Dieſe können ſich für die einzelnen Wahlbezirke mit Genehmigung der Regierung durch Delegirte vertreten laſſen, auf welche alles dasjenige Anwendung leidet, was in Nachfolgendem wegen der Commiſſarien beſtimmt iſt.

§. 78.

Jeder Wahlbezirk zerfällt in mehrere nach einer Zahl von ohngefähr 500 Einwohnern abgetheilte Wahlabtheilungen.

§. 79.

Mehrere kleine Dörfer werden zu einer ſolchen Abtheilung zuſammengeſchlagen.

In dieſen Wahlabtheilungen iſt die Leitung der Wahlen der Wahlmänner der Gerichtsobrigkeit des Orts, oder, wenn mehrere derſelben zuſammengeſchlagen werden, einer von dem Wahl-Commiſſar zu beſtimmenden, in der Wahlabtheilung ſich befindenden Gerichtsobrigkeit zu übertragen.

§. 80.

Größere Dörfer ernennen für je 500 Einwohner Einen Wahlmann.

§. 81.

Wenn ein Dorf über 500 Einwohner, aber nicht wenigſtens 750 hat, ſo kann es nicht verlangen, mit dem Ueberſchuß bei einer andern Wahlabtheilung zu concurriren; dies kann nur inſofern geſchehen, als kleinere Dörfer dazu geſchlagen werden.

§. 82.

Die Commiſſarien laſſen von der Ortsobrigkeit für jede Wahlabtheilung eine Grundliſte Derjenigen fertigen, welche die §. 75. benannten Erforderniſſe haben.

§. 83.

In dem §. 79. gedachten Falle liegt dieſe Beſorgung der mit der Leitung des Wahlgeſchäfts beauftragten Obrigkeit ob, welche ſich deshalb mit den übrigen zu vernehmen hat.

§. 84.

Die Commiſſarien haben dieſe Grundliſten zu prüfen und auszufertigen.

§. 85.

Jede Wahlabtheilung wählt einen Wahlmann.

§. 86.

Die nach §. 79. zu delegirende Obrigkeit ladet die Mitglieder jeder Wahlabtheilung an einem beſtimmten Orte der Wahlabtheilung vor.

§. 87.

Die Vorgeladenen müſſen genau zu der feſtgeſetzten Zeit erſcheinen und können

weder in einer frühern, noch einer ſpätern Abtheilung ſtimmen. Unberufene Zuſchauer ſind unzuläſſig.

§. 88.

Die Obrigkeit erwählt ſich einige Beiſtände aus der Zahl der Ortsgerichtsperſonen. Es brauchen nicht dieſelben Perſonen während der ganzen Wahlhandlung zugegen zu ſeyn; doch muß vor ihrer Entlaſſung jedesmal der während ihres Beiſitzes aufgenommene Theil des Protokolls von ihnen mit unterzeichnet werden.

§. 89.

So oft eine Wahlabtheilung erſcheint, werden die Namen der nach der Grundliſte Vorgerufenen verleſen, die Namen der Ausgebliebenen aufgezeichnet und die übrigen aufgefordert, ihre etwanigen Bemerkungen über die Grundliſte anzubringen.

§. 90.

Hierauf erfolgt die Beſtellung des Wahlmannes aus der Mitte der in der Grundliſte aufgeführten Mitglieder der Abtheilung.

Sie geſchieht, nach dem Ermeſſen des die Wahl Dirigirenden, entweder durch einzelnes mündliches Stimmabgeben zum Protocoll, oder durch förmliches ſchriftliches Stimmgeben mittels Wahlzettel, wobei das §. 67. beſchriebene Verfahren zu beobachten iſt.

§. 91.

Sobald die Abtheilung ihre Wahl vollendet hat, entfernt ſie ſich.

§. 92.

Für die Ernennung der Wahlmänner entſcheidet relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Looſziehung.

§. 93.

Wenn die Abſtimmungen aller Wahlabtheilungen eines Bezirks bewirkt ſind, werden nach den Reſultaten derſelben die Namen ſämmtlicher Wahlmänner des Bezirks durch den Commiſſarius zuſammengeſtellt.

§. 94.

Um ein Abgeordneter des Bauernſtandes ſeyn zu können, muß man, neben den perſönlichen Eigenſchaften jedes Wählbaren, ein jährliches Steuerquantum an Schocken und Grund-Quatembern und Cavalerie-Verpflegungsgeldern, oder in der Oberlauſitz an Rauch- und Grundſteuern und Milizſteuern, von mindeſtens

50 Thlrn. — ⸗ — ⸗

entrichten, auch das landwirthſchaftliche Gewerbe oder ein Fabrikgeſchäft auf dem Lande als Hauptgewerbe treiben.

In dem Falle, wenn in einem Wahlbezirke nicht wenigſtens Dreißig Wahlfähige vorhanden ſind, welche dieſe Eigenſchaften beſitzen, ſo tritt auch hier die Vorſchrift des §. 55. ein.

§. 95.

Rittergutsbeſitzer ſind wegen ihrer in Schock⸗ und Quatember⸗ oder respective Rauch⸗ und Grundſteuern zu verrechtenden Grundbeſitzungen, wenn die Steuerquote die obgedachte Höhe erreicht, zu Abgeordneten des Bauernſtandes wählbar.

§. 96.

Die Wahl der Abgeordneten gründet ſich auf die Steuer⸗ und Wahlliſten.

§. 97.

Vor dem zu Erwählung der Abgeordneten beſtimmten Termin wird zuerſt von den Steuer⸗Untereinnahmen ein (in ſchriftſäſſigen Orten von den Ortsobrigkeiten zu beſorgendes) Verzeichniß derjenigen hierbei in Betracht kommenden Einwohner gefertiget, welche die §. 94. benannten Steuerbeiträge entrichten. Dabei iſt es zugleich zu bemerken, wenn der Einnahme bekannt iſt, daß ein Einwohner noch an andere Steuereinnahmen Abgaben der genannten Art entrichtet.

§. 98.

Die Commiſſarien haben dieſe Steuerliſten mit Zuziehung der Ortsgerichtsperſonen, zu durchgehen, in letztgenannter Beziehung zu ergänzen, und dann, nachdem ſie die wegen Ermangelung perſönlicher Befähigung Auszuſcheidenden entfernt haben, das Verzeichniß als Steuer⸗ und Wahlliſte für ihren ganzen Wahlbezirk förmlich auszufertigen.

§. 99.

Dieſe Liſten werden wenigſtens acht Tage vor dem zur Wahl des Abgeordneten anberaumten Termine im Bezirke bekannt gemacht.

§. 100.

Zu dem Wahltage, wo aus den in dieſer Steuer⸗ und Wahlliſte verzeichneten Perſonen die Landesabgeordneten gewählt werden ſollen, ladet der Commiſſarius die früher ernannten Wahlmänner des Bezirks, an einen Ort dieſes Bezirks gehörig vor.

§. 101.

Jeder Wahlmann kann nur durch perſönliches Erſcheinen abſtimmen.

§. 102.

Der Commiſſarius wählt ſich aus den ältern Ortsgerichtsperſonen für die zweite Handlung ebenfalls einige Beiſtände, und verfährt in Anſehung des Weitern ſo, wie oben §. 66. u. f. bei den zweiten Wahlen in den Städten verordnet iſt.

§. 103.

Auch in Anſehung der Wahlmänner des Bauernſtandes gilt, was wegen des Aufhörens ihrer Function nach vollendetem Wahlgeſchäft im §. 72. vorgeſchrieben iſt.

§. 104.

Nach Eingang der Berichte über den Erfolg der Abgeordneten-Wahlen, der Rittergutsbeſitzer, der Stadtbewohner und des Bauernſtandes prüft die Regierung die ſtattgefundenen Wahlhandlungen, beſeitigt die etwa noch vorliegenden Zweifel, und zeigt dann die Ergebniſſe dem Landesherrn an.

§. 105.

Jedem Abgeordneten in allen Drei Klaſſen wird nach erfolgter Genehmigung der Wahlen von der Regierungsbehörde ein Wahldecret zu ſeiner Legitimation ausgefertiget.

Summariſche Ueberſicht

des dermaligen

Finanz-Etats des Königreichs Sachſen.

No.	Titel.	Geldbetrag. Thlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
	I. Einnahme-Etat.				
	A. Domanial-Einkünfte.				
1.	von den Forſten, incl. der Jagdnutzung,	457,000	—	—	Die dermalige Verwerthung der Nutzhölzer und einige Erſparniſſe bei der Forſtverwaltung laſſen nach der bisherigen Erfahrung das nebenbemerkte Quantum nachhaltig, jedoch erſt vom Jahre 1832. an, erwarten.
2.	von den Kammergütern, Vorwerken, einigen Mühlen, Teichen ꝛc. . . .	120,000	—	—	Dieſer Summe ſind die dermaligen Pachtquanta mit Rückſicht einiger bevorſtehenden Reductionen zu Grunde gelegt.
3.	an Rentamtseintraden, ...	167,700	—	—	nach einem 6jährigen Durchſchnittsertrage veranſchlagt.
4.	an Gerichtsgebühren von einigen Amtsſportulkaſſen, ...	4,550	—	—	desgleichen.
5.	an Kellerei- und Weingebirgsnutzungen,	1,000	—	—	Der höchſt ungewiſſe Ertrag geſtattet keine höhere Veranſchlagung; wenn auch in guten Weinjahren mehr erlangt wird, ſo wächſet doch das Surplus nur dem Weinlager zu, und wird bei geringen Jahrgängen wieder zugebüßet.
	Latus	750,250	—	—	

No.	Titel.	Geldbetrag. Thlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
	Transport	750,250	—	—	
6.	Hofbrauhaus-Nutzungen, ...	1,360	—	—	Die Hofbrauhäuſer ſind um die bemerkte Summe verpachtet.
7.	von der Hof-Apotheke, ...	1,500	—	—	
8.	vom Hoffutterboden und einigen andern Anſtalten und Beſitzungen, . . .	1,200	—	—	
	Summa ad A.	754,310	—	—	
	B. Landesherrliche Regalien.				
1.	Bergwerks- und Hüttennutzung, . .	69,700	—	—	nach Maasgabe eines im Einverſtändniß mit dem Ober-Bergamte entworfenen Plans.
2.	Münz-Nutzungen, ...	1,400	—	—	ein Uiberſchuß beim Münzbetriebe kann nur durch Erſparniſſe an den Münzkoſten, oder durch zufälligen wohlfeilern Silbereinkauf ſtatt finden.
3.	Salz-Nutzungen, ...	280,000	—	—	ſind mit Rückſicht auf den jetzigen geringern Einkaufspreis, zugleich aber auch auf die wahrſcheinlich ſteigenden Anfuhrlöhne mit bemerkter Summe zu veranſchlagen geweſen.
4.	Floß- und Holzhofs-Nutzung, . .	65,000	—	—	nach Maasgabe der Special-Betriebsetats.
5.	Poſt-Nutzungen, ...	200,000	—	—	
6.	Chauſſeegelder, ...	200,000	—	—	nach Inhalt der neueſten Ueberſichten des Chauſſee-Einkommens.
7.	Brückengelder, ...	10,242	16	—	nach Maasgabe eines mehrjährigen Durchſchnitts.
8.	Gleitsgelder, ...	83,600	—	—	nach Höhe des Einkommens in den Jahren 1829. u. 1830.
9.	Elbzollgelder, ...	57,000	—	—	nach einem mehrjährigen Durchſchnitt des Ertrages.
	Summa ad B.	966,942	16	—	
	C. Fiskaliſche Abgaben.				
1.	Fleiſchſteuern, ...	128,000	—	—	
	Latus	128,000	—	—	

No.	Titel.	Geldbetrag. Thlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
	Transport	128,000	—	—	
2.	Grenz=Acciſen, ...	239,000	—	—	
3.	General=Acciſen, ...	550,600	—	—	incl. 279,600 Thlr. 1 gr. 3 5/8 pf. Accis=Uibertragungs=ſteuern, welche mit 261,461 Thlr. 10 gr. 9 5/8 pf. an das Erbländiſche und mit 18,138 Thlr. 14 gr. 6 pf. an das Ober=Lauſitzer Steuer=Aerarium abzugeben ſind. uts.
4.	Trankſteuern vom ausländiſchen Getränke,	23,000	—	—	werden ebenfalls an das Erbländiſche Steuer=Aerarium abgegeben.
5.	Mahlſteuern, ...	19,000	—	—	
6.	Stempelgelder von einigen Fabrikaten,	1,250	—	—	nach Maasgabe des bisherigen Ertrags.
7.	Ober=Lauſitziſche Bierſteuern, . . .	10,000	—	—	iſt mit Rückſicht auf das neue Bierſteuer=Mandat auf bemerkte Summe quantificirt.
8.	an Erbländiſchen Kavallerie=Verpflegungs= ingleichen an Oberlauſitziſchen Portions= und Rationsgeldern, . .	335,000	—	—	nach Maasgabe eines mehrjährigen Durchſchnittsertrages.
	Summa ad C.	1,305,850	—	—	
	D. Zuſchüſſe aus den Steuer=Aerarien.				
	a) Von den Erblanden.				
	α) Ordinaria.				
1.	Ad Militaria, ...	666,666	16	—	
2.	Kammerdeputat, ...	62,460	—	—	
3.	Beitrag zu den Geſandtſchaftsſpeſen, .	30,625	—	—	
	Latus	759,751	—	—	

No.	Titel.	Geldbetrag. Thlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
	Transport	759,751	—	—	
4.	Beitrag zu den Beſoldungen der Amts-Hauptleute, ...	6,500	—	—	
5.	Entſchädigung wegen der zur Steuer überwieſenen Impoſten, ...	2,150	—	—	
	β) Extraordinaria.				
6.	ad Militaria extraordinaria, . . .	153,000	—	—	
7.	Beitrag zum Chauſſeebau, ...	15,000	—	—	Nach Maasgabe der letzten landſtändiſchen Bewilligung.
	b) Von der Oberlauſitz.				
	α) Ordinaria.				
8.	Milizgelder, ...	53,994	22	9	
9.	Kammerhülfe, ...	19,423	4	—	
10.	Beihülfe zum Straßenbau, ...	539	22	10	
11.	Perſonenſteuer-Aequivalent, ...	2,159	19	2	
12.	Stempelimpoſt, ...	4,000	—	—	
	β) Extraordinaria.				
13.	ad Militaria extraordinaria, . . .	17,000	—	—	
14.	Beitrag zum Chauſſeebau, ...	5,000	—	—	
	Summa ad D.	1,038,519	12	9	
	E. Zinſen und zufällige Einkünfte.				
1.	Zinſen von Activ-Kapitalien, . .	221,983	2	4	nach dem dermaligen Stande des Zinſen-Einnahme-Etat, jedoch mit Rückſicht auf die im Jahre 1831. in Abgang kommenden Kapitalien.
2.	Bona vacantia und ähnliche zufällige Einnahmen, ...	9,500	—	—	
3.	Loſung für verkaufte Pferde, Effecten, Inventarien, rc.	4,600	—	—	nach einem mehrjährigen Durchſchnitt.
4.	Vacanz- und Augmentations-Abzüge,	2,500	—	—	
5.	Uiberſchuß der Canzleiſportulcaſſen, .	1,900	—	—	
6.	Strafgelder, Agio und Insgemein, .	10,000	—	—	
	Summa ad E.	250,483	2	4	

No.	Titel	Geldbetrag Thlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
Lit.	**Wiederholung der Einkünfte.**				
A.	Domanial-Einkünfte, ...	754,310	—	—	
B.	Landesherrliche Regalien, ...	966,942	16	—	
C.	Fiskaliſche Abgaben, ...	1,305,850	—	—	
D.	Zuſchüſſe aus dem Steuer-Aerar, .	1,038,519	12	9	
E.	Zinſen und zufällige Einkünfte, . .	250,483	2	4	
	Summa aller Einkünfte	4,316,105	7	1	
	II. Ausgabe-Etat.				
	A. Hofetat.				
	a) An Appanagen, Hand- und Garderoben-Geldern des Königl. Hauſes.				
	Ihro K. Hoheit des Prinzen Maximilian, Appanage, 62,000 Thlr. Zinſen ad dies vitae, 3,842 - Appanage, Ihro K. Hoheit der Prinzeſſin Auguſta, 24,000 - Schatullen-Bedürfniß Ihro Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich, 50,200 - desgleichen Ihro Königl. Hoheit des Prinzen Johann, 52,200 - Hand- und Garderobengelder Ihro Königl. Hoheit der Prinzeſſin Maria Amalia, 6,000 - dergl. Ihro Durchlaucht der Frau Herzogin v. Savoyen-Carignan, 5,024 -	203,266	—	—	nach Maasgabe der bisherigen fixen Summen.
		Summa per se.			
	b) Für das Königl. Haus und die Hofhaltung.				
1.	Bedürfniß der Schatulle Ihro Majeſtät des Königs, ...	65,000	—	—	nach Maasgabe der bisherigen fixen Summe, übrigens excl. der landſtändiſchen Donativ-Gelder und Don Gratuits, von 13,500 Thlr. —- —- und resp. 2,200 Thlr. —- —-
	Latus	65,000	—	—	

No.	Titel.	Geldbetrag. Thlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
	Transport	65,000	—	—	
2.	für das Oberhofmarſchallamt, . .	33,179	4	8	auf den Grund der jetzigen Specialetats und resp. des präſumtiven Bedürfniſſes.
3.	= = Oberſtallamt, ...	71,507	1	6	
4.	= die Hofwirthſchaft, ...	89,857	18	—	
5.	= das Hausmarſchallamt, . . .	50,889	2	5	
6.	= das Hofjagd=Departement, . .	16,826	14	—	
7.	= den Hofſtaat, ...	27,410	9	9	
8.	= das Oberkämmerei=Departement, .	14,545	—	—	
9.	Feuerungsbedarf, ...	23,500	—	—	
10.	Zu Almoſen, Unterſtützungen ꝛc. . .	9,348	—	—	
11.	Extraordinaria und Insgemein, . .	40,000	—	—	Bedarf zum Aufwande bei Anweſenheit fremder Monarchen, bei Hoffeſten ꝛc. ingl. zu Reiſekoſten und andern extraordinairen Ausgaben.
	Summa ad b)	442,063	2	4	
	c) für milde Zwecke, Künſte, Wiſſenſchaften, ꝛc.				
12.	für katholiſche Kirchen und Schulen innerhalb Landes und geiſtliche Stiftungen, ...	30,000	—	—	dermalen ſind zwar 34201 Thl. 17 gr. 9 pf. aufgewendet worden, die bereits eingeleiteten Erſparniſſe beim katholiſchen Hofgottesdienſte machen jedoch eine Herabſetzung bis auf die nebenbemerkte Summe möglich.
13.	für den evangeliſchen Hofgottesdienſt,	1,945	10	2	
14.	= die öffentlichen Sammlungen, .	18,736	8	—	
	Latus	50,681	18	2	

No.	Titel.	Geldbetrag. Thlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
	Transport	50,681	18	2	
15. 16.	für die muſikaliſche Kapelle, . . . = Hof=Theater, ...	80,000	—	—	das dermalige Bedürfniß betrug 45,883 Thlr. 12 gr. mehr, welche aber künftig in Wegfall kommen, auch wird darauf Bedacht genommen werden, den nebenbemerkten Aufwand überhaupt auf 70,000 Thlr. durch Aufgabe des Theaters in Leipzig, Abſchaffung der italieniſchen Oper und ſonſt thunlichſte Erſparungen herabzuſetzen.
	Summa ad c)	130,681	18	2	
	d) übrige Bedürfniſſe.				
17.	Unterhaltung für die Königlichen Schlöſſer und Hofgebäude, ...	30,000	—	—	auf Neubaue iſt hierbei nicht Rückſicht genommen.
18.	Wartegelder für ehemalige Hofdiener,	23,875	22	8	nach Höhe des jetzigen Bedarfs.
19.	an Penſionen für ehemalige Hofdiener,	50,048	7	8	
20.	Zuſchuß zum Betriebe der Meißner Porcellain= und der Hubertusburger Steingutmanufactur, ...	14,000	—	–	präſumtiver Bedarf.
21.	Penſionen für Wittwen und Waiſen bei der Meißner Porcellain=Manufactur,	3,608	—	–	nach Höhe der jetzt dazu beſtimmten Summen.
22.	an dergleichen der Hofverſorgungscaſſe, weil. der Frau Churfürſtin Mutter,	598	16	—	nach Maasgabe des jetzigen Perſonal=Etats.
23.	an dergl. der Chatulle weil. des Churfürſten Friedrich Chriſtian, . . .	888	16	—	
24.	an dergl. des Kammerzahlamts, weil. Ihro Maj. der Königin Marie Joſephe, ...	3,473	16	—	
	Summa ad d)	126,493	6	4	
	Summa ad A.	902,504	2	10	203,266 Thlr. — = — = Appanagen, ꝛc. 699,238 Thlr. 2 gr. 10 pf. K. Haus= und Hofhaltung, ꝛc.

uts.

No.	Titel.	Geldbetrag. Thlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
	B. Zu Unterhaltung der Civil-Landesbehörden.				
1.	Für das Geheime Kabinet, . . .	44,161	—	—	
2.	für den Geheimen Rath, die Landes-Regierung, das Appellationgericht, das Oberhofgericht, das Ober-Conſiſtorium und das Conſiſtorium zu Leipzig, und zwar:				auf den Grund der Special-Etats und der fixirten Summen.
	a) in Beiträgen zur Fleiſchſteuer-Beſoldungs-Caſſe, ...	133,993	20	6	
	b) in dergleichen zum Beſoldungs-Erhöhungsfonds, ...	10,000	—	—	
	c) in beſondern auf das Landeszahl-Amt gewieſenen Ausgaben, . .	5,330	5	—	
3.	für das Geheime Finanz-Collegium, deſſen Canzlei, Rechnungs- Buchhalterei- und Caſſenexpeditionen, auch übrigen Dependenzen, ...	126,058	6	—	auf den Grund des Specialetats und der fixirten Summen.
4.	Beitrag zu Unterhaltung der Oberamts-Regierung zu Budiſſin, . . .	3,000	—	—	präſumtiver Bedarf.
5.	desgl. zu Unterhaltung der Ober-Rechnungs-Deputation, ...	7,286	—	—	
6.	für die katholiſch-geiſtlichen Gerichte,	5,220	12	—	
	Summa ad B.	335,049	19	6	
	C. Für die auswärtigen Angelegenheiten.				
1.	Geſandtſchaftliche Beſoldungen und Speſen, ...	111,830	—	—	nach Höhe des jetzigen Etat.
2.	an Beiträgen zur Caſſe der Bundes-Canzlei, ...	5,000	—	—	excl. der außerordentlichen Beiträge zu Approviſionirung der Bundes-Feſtungen.
3.	an Courier- und Reiſekoſten, . . .	6,000	—	—	
	Summa ad C.	122,830	—	—	

No.	Titel.	Geldbetrag. Thlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
	D. Auf die Finanz⸗ Juſtiz⸗ und Polizeiverwaltung.				
1	Zu Unterhaltung der Kreis⸗ und Amts⸗Hauptmannſchaften, ...	34,995	—	—	nach Maasgabe der beſtehenden Specialetats und reſp. des wahr⸗ſcheinlichen Bedürfniſſes.
2	auf Vermeſſuug, Reviſion und Beſchüz⸗zung der Forſten, ...	10,700	—	—	
3	für die Kreisforſtmeiſtereien, . . .	12,362	9	4	Dieſe Summe wird ſich ſucceſſive vermindern, indeß können jetzt nur 1700 Thlr. - - von dem der⸗maligen Bedarfe abgezogen wer⸗den, :as nebenſtehend geſche⸗hen iſt.
4	Wildſchäden⸗Vergütung und andere das Jagdweſen betreffende Ausgaben,	5,369	14	—	nach Maasgabe der beſtehenden Specialetats und reſp. des wahr⸗ſcheinlichen Bedürfniſſes.
5	Kameral⸗Vermeſſungs⸗Anſtalt, Riß⸗ſammlung und litographiſche Gra⸗veuranſtalt, ...	4,250	—	—	ſtatt der bisherigen 6,250 Thlr.
6	Erlaſſe und Pachtremiſſe, . . .	5,000	—	—	nach Maasgabe der beſtehenden Specialetats und reſp. des wahrſcheinlichen Bedürfniſ⸗ſes.
7	Pachtentſchädigungen und Inventarien⸗aufwand, ...	3,398	6	—	
8	Beſoldungen der Baubeamten, . .	15,400	—	—	
9	Reiſekoſten und andere Ausgaben in Do⸗manialſachen, ...	5,000	—	—	ſtatt bisheriger 8,000 Thlr. ——
10	Beſoldungen der Oberfloßaufſeher, .	1,400	—	—	nach Maasgabe des beſtehenden Specialetats.
11	allgemeiner Regieaufwand wegen der in⸗direkten Abgaben, ...	10,462	20	—	beſtehet in den Beſoldungen der Accis⸗Commiſſarien, ꝛc.
12	für Unterhaltung Königlicher Schlöſſer und Gärten, ...	1,247	7	10	diejenigen Schlöſſer und Gärten, von welchen das Königl. Haus noch Gebrauch macht, ſind auf die Civilliſte gewieſen.
13	Zuſchuß zu Unterhaltung der Juſtizämter,	18,900	—	—	excl. der bei den Juſtitzämtern verdienten Gerichtsgebühren nach Maasgabe einer 6jährigen Durchſchnittsberechnung.
	Latus.	128,485	9	2	

No.	Titel.	Geldbetrag. Thlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
	Transport.	128,485	9	2	
14	Beiträge zu Unterhaltung verſchiedener Juſtiz= und Polizeibehörden, . .	5,615	—	—	die Medicinalpolizei, die Brand=verſicherungs=Caſſe, die Cenſur und andere Anſtalten betreffend.
15	Beiträge für die Stadtpolizei zu Dresden,	8,000	—	—	incl. 3000 Thlr. — — zur Stadtbeleuchtung. Es ſind hier 4660 Thlr. — — weniger gegen jetzt in Anſatz gebracht worden, weil man dieſe Erſparniſſe zu machen hofft.
16	Beiträge zu Unterhaltung der Gensd'armerie.	8,400	—	—	nach Maasgabe des bisherigen Bedürfniſſes.
17	Inquiſitions= und Prozeßkoſten, . .	22,000	—	—	
18	Buch= und Steindruckkoſten, ingl. Aufwand auf die Geſetzſammlung, .	9,000	—	—	
19	Beiträge für die allgemeinen Correction= und Verſorgungs=Anſtalten, . .	7,657	15	2	Fixa.
20	Ausgaben auf die Verwaltung Insgemein, ...	12,000	—	—	ut ad 16—18. Uebrigens ſind hierunter begriffen Hauszinſen, ſtädtiſche Abgaben, Naturaldeputate und alle ungewöhnliche Ausgaben.
	Summa ad D.	201,158	—	4	excl. der, der Unterhaltung der Juſtizämter gewidmeten Gerichtsgebühren, ingleichen der Regie= Adminiſtrations= und Betriebskoſten, welche bei den betreffenden Verwaltungen in Ausgabe verſchrieben werden.

No.	Titel.	Geldbetrag. Thlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
	E. auf Erziehung, Unterricht und Armenverſorgung.				
1	für Kirchen, Seminarien und Schulen,	5,735	5	5	etatmäßiger Betrag.
2	= das Joſephinengeſtift zu Dresden,	6,000	—	—	Fixum.
3	= = Taubſtummen=Inſtitut zu Leipzig,	3,876	—	—	} dermaliger Betrag.
4	= das Blindeninſtitut zu Dresden,	3,500	—	—	
5	= Bedürfniſſe der Waiſen=Verſorgungs= Erziehungs= Unterrichts= und Arbeits=Anſtalten im Lande, ...	7,000	—	—	präſumtiver Bedarf nach bisheriger Erfahrung.
6	für die Soldatenkinder=Erziehungs=Anſtalt zu Struppen, ...	7,330	—	—	Fixum.
7	für die Lokal-Armen-Commiſſion zu Dresden	4,697	—	—	etatmäßiger Betrag.
8	Beitrag zur Armen=Verſorgungs=Caſſe allhier, ...	13,200	—	—	} Fixa.
9	zu Unterhaltung des Krankenhauſes zu Friedrichſtadt, ...	2,000	—	—	
10	Almoſen, Unterſtützungen, ꝛc. . .	9,417	10	6	9348 Thlr. — — ſind von dem dermaligen Bedürfniſſe sub A. b. 10. in Anſatz gebracht.
11	Insgemein, ...	1,500	—	—	präſumtiv.
	Summa ad E.	64,255	15	11	excl. des Aufwands zu Unterhaltung der allgemeinen Armen= Waiſen= Heil= und Verpflegungsanſtalten zu Waldheim, Bräunsdorf und Sonnenſtein, wozu die nöthigen Fonds von der Finanzverwaltung ausgeſchieden ſind.
	F. zu Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, der Wiſſenſchaften, Künſte, ꝛc.				
1	Beitrag zu Unterhaltung der Landes=Oekonomie=Manufactur= und Commerzien=Deputation, ...	8,638	—	—	} nach Höhe der jetzt etatmäßig ausgeſetzten Summen.
2	Zuſchuß zur Prämien=Caſſe, . .	5,050	—	—	
3	zu Entfernung der Epidemien und Viehſeuchen, ...	2,500	—	—	nach Höhe des bisherigen Bedarfs.
	Latus.	16,188	—	—	

No.	Titel.	Geldbetrag. Thlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
	Transport.	16,188	—	—	
4	zu Unterſtützung des Bergbaues, der Hütten- und Hammerwerke, ingleichen zu Unterhaltung der Bergakademie,	55,300	—	—	nach Maasgabe des dermaligen Bedürfniſſes.
5	auf die Landgeſtütt- und Landbeſchelungs-Anſtalten, ...	12,251	12	—	5000 Thlr. weniger als bisher.
6	zu Erbauung neuer Chauſſeen, . .	20,000	—	—	da die hauptſächlichſten Chauſſeen im Lande gebaut ſind, und von künftiger Berathung abhängt, was darauf weiter zu verwenden ſeyn wird, ſo iſt hier eine der zeitherigen ſtändiſchen Bewilligung gleichkommende Summe in Anſatz gebracht worden.
7	zu Unterhaltung der Chauſſeen, . .	200,000	—	—	nach Höhe des Chauſſee-Gelder-Einkommens, welches dieſer Unterhaltung gewidmet iſt.
8	zu Unterhaltung der Brücken, . .	5,242	16	—	nach Höhe der Brückengelder, jedoch unter Abzug von 5000 Thlr. — — welche ſeit dem Jahre 1830. dieſer Beſtimmung entnommen ſind.
9	zu Unterhaltung der Straßen und Wege,	23,541	4	9	ordinaire Baudeputate, welche nach Dispoſition des Geh. Finanz-Collegii für den Zweck verwendet werden.
10	zu Uferbauen, ...	20,000	—	—	
11	Demolitions- und Verſchönerungskoſten,	7,500	—	—	ſtatt der bisherigen 15,000 Thlr.
12	Unterſtützung an Calamitoſe, Abgebrannte, Wetter- und Waſſerbeſchädigte,	5,000	—	—	präſumtiver Bedarf.
13	Beiträge und Unterſtützungen für die Univerſität zu Leipzig, . . .	11,534	6	—	nach Höhe der jetzigen Etats.
14	für die mediciniſch-chirurgiſche Akademie und übrigen damit verbundenen Anſtalten, ...	17,587	20	—	
15	für die Akademie der bildenden Künſte,	23,860	—	—	
16	für die techniſche Bildungsanſtalt, .	1,316	—	—	
	Latus.	419,321	10	9	

No.	Titel.	Geldbetrag. Thlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
	Transport.	419,321	10	9	
17	für die Forſtakademie zu Tharandt nebſt Landwirthſchaftlichen Inſtitut, .	9,075	13	—	desgleichen.
18	Unterſtützungen verſchiedener Privat-Lehranſtalten, ...	1,505	—	—	
19	Unterſtützungen und Beihülfen an Studirende, Künſtler, Aerzte, ꝛc.	4,245	—	—	
	Summa ad F.	434,146	23	9	excl. der auf die Civilliſte gewieſenen Ausgaben und des Aufwands für militairiſche Lehrinſtitute, vide A. num. 12 — 16. und G. num. 14—16.

G. Militair-Etat.

Nach Maasgabe des auf den Landes- oder Friedensetat berechneten Verpflegungs-Reglements für das Jahr 1830.

No.	Titel	Thlr.	gr.	pf.	Bemerkungen
1	für den Königl. General-Staab und Militairplankammer, ...	16456	—	—	dieſer General-Staab iſt an die Stelle der vormaligen Geheimen Kriegs-Kanzlei und des General-Commandos getreten, welche 25,116 Thlr. 21 gr. betrugen, und es ſind dadurch 8660 Thlr. 21 gr. erſparet worden.
2	für die Königl. und Prinzl. Adjutanten, . . .	14218	4	9	
3	für die Kriegsverwaltungs-Kammer, deſſen Canzlei, Buchhalterei und Caſſe,	151138	—	—	
4	für das Kriegsgerichts-Collegium, ...	10578	8	—	
5	für die Muſterinſpection,	5492	—	—	
6	für Gouvernements- und Commandantſchaften,	26041	7	8	
7	für die Brigadeſtäbe,	15394	—	—	
8	für das Hauptzeughaus mit Dependenzen, . .	35909	15	3	
9	für die Medicinal-Direction	18859	6	—	
10	für das Militair-Oberbau-Amt, ...	15889	—	—	
	Latus.	209,975	17	8	

No.	Titel	Thlr.	gr.	pf.	Geldbetrag Thlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
	Transport.	209975	17	8				
11	für Verpflegung ſämmtlicher Abtheilungen der Armee, ...	818979	14	1				
12	für Equipirung und Remonte, ...	152662	12	11				
13	für Gerichtskoſten und für die Strafarbeitsanſtalt,	4670	22	5				
14	für die Militair=Akademie,	14420	21	—				
15	für das adeliche Cadetten=Corps, ...	30508	9	—				
16	für die Ingenieurs=Bildungs=Anſtalt, . .	716	—	—				
17	Wartegelder, . . .	17508	—	—				
18	Penſionen, . . .	114652	21	—				
19	Proviſionen an Unterofficiers und Gemeine, .	74340	12	—				
20	Unterſtützungen für Wittwen der im Felde gebliebenen Soldaten, . .	2264	—	—				
21	Kaſernenquartier=Entſchädigungen, . . .	593	12	—				
	Nota. Von Num. 17—21. nach Höhe der jetzt in Perception ſtehenden Summen.							
22	für neue Anſchaffungen und Herſtellungen, .	9000	—	—				
23	an Bau= und Reparatur=Koſten, ...	7000	—	—				
24	zufällige und extraordinaire Ausgaben, . . .	45000	—	—				
	Nota. Von Num. 22—24. nach Maasgabe eines mehrjährigen Durchſchnitts.							
	Summa ad G.	1,502,292	22	1	1,490,953	19	1	Nach Abzug von überhaupt 20,000 Thlr. — = — = einſchließlich der Erſparniſſe ad 1.

No.	Titel.	Geldbetrag. Thlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
	H. Civil-Penſions-Etat.				
1	Wartegelder, ...	17,650	—	—	Nach Höhe der jetzt in Perception ſtehenden Summen.
2	Penſionen, ...	125,419	10	4	
3	Oberlauſitzer Wittwen- und Waiſenfonds,	2,874	20	—	
4	Unterſtützungsfonds für untere Verwaltungsbeamte, deren Wittwen und Waiſen, ...	19,832	8	—	
5	Temporaire Unterſtützungen und Insgemein, ...	5,000	—	—	ſtatt zeitheriger 10,000 Thlr. excl. der Gnadengeſchenke.
	Summa ad H.	170,776	14	4	
	I. zu den Bedürfniſſen der Steuer-Aerarien.				
1	Accis-Uebertragungsſteuern der Erblande,	261,461	19	10	durchlaufende Poſten, welche mit denſelben Summen in Einnahme und Ausgabe gelangen.
2	dergleichen der Oberlauſitz, . . .	18,138	14	6	
3	Erbländiſche Trankſteuern, . . .	23,000	—	—	
4	= = Mahlſteuern, . . .	19,000	—	—	
5	Vergütung der ehemaligen Weſtphäliſchen Beiträge zu Abzahlung der Steuer-Schulden, ...	4,361	8	—	
	Summa ad I.	325,961	18	4	
	K. Kameralbauweſen.				
1	für die Amts- Kammerguts- oder Landgebäude, ...	45,748	6	6	ordin. Baudeputate, welche nach Dispoſition des Geh. Finanz-Collegii zu Unterhaltung der Kgl. Gebäude verwendet werden.
2	für die Forſtgebäude, ...	8,282	6	5	
3	für Bauhölzer, ...	15,000	—	—	nach Maasgabe des bisherigen Bedarfs.
4	zu Neubauen und extraordinairen Zuſchüßen, ...	10,000	—	—	ſtatt der bisherigen 20,000 Thlr.
	Summa ad K.	79,030	12	11	

No.	Titel	Geldbetrag.			Bemerkungen.
		Thlr.	gr.	pf.	
	L. Zinſen und zufällige Ausgaben.				
1	Zinſen von den Kammer-Credit-Caſſen- und übrigen fiskaliſchen Schulden,	97,797	12	5	
2	Agio, Proviſion und Speeſen, . .	3,200	—	—	
3	für das General-Commando der Communalgarden, ...	570	—	—	
4	Extraordinaria und Insgemein, .	45,000	—	—	ein, um 15,000 Thlr. herabgeſetztes Reſervequantum für ganz ungewöhnliche Ausgaben und die alljährlichen Verluſte an verabreichten Vorſchüßen, Propreresten ꝛc.
	Summa ad L.	146,567	12	5	
	Wiederholung des Aufwands.				
A.	Civilliſte oder Hofetat, und zwar:				
	a) an Appanagen ꝛc.	203,266	—	—	
	b.-d.) für Königl. Haus- und Hofhaltung ꝛc.	699,238	2	10	
B.	zu Unterhaltung der Civil-Landesbehörden,	335,049	19	6	
C.	für die auswärtigen Angelegenheiten, .	122,830	—	—	
D.	Finanz- Juſtiz- und Polizeiverwaltung,	201,158	—	4	
E.	auf Erziehung, Unterricht und Armen-Verſorgung, ...	64,255	15	11	
F.	auf Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, der Wiſſenſchaften, Künſte ꝛc.	434,146	23	9	
G.	Militair-Etat, ...	1,490,953	19	1	
H.	Civil-Penſions-Etat, ...	170,776	14	4	
I.	zu den auf die Steuer-Aerarien gewieſenen Landesbedürfniſſen, . . .	325,961	18	4	
K.	Kameral-Bauweſen, ...	79,030	12	11	
L.	Zinſen und zufällige Ausgaben, . .	146,567	12	5	
	Summa des Staatsaufwands.	4,273,234	19	5	
	Verglichen mit der Summa der Einkünfte an	4,316,105	7	1	
	verbleibt annoch ein Ueberſchuß von	42,870	11	8	von welcher Summe jedoch 37500 Thlr. jährlich zu ſucceſſiver Tilgung der Cammer-Credit-Caſſen-Schulden erforderlich ſind.

D

Haupt=Etat

der geſammten Domanial= und Steuer=Einnahme und Ausgabe im Königreiche Sachſen, für das Jahr 1831.

No.	jährliche Haupt=Summen. Thlr.	gr.	pf.	Special=Summen Thlr.	gr.	pf.	
							I. Einkünfte.
1	754,310	—	—	. . .	.	.	Domainen, als:
				457,000	—	—	Forſten und Jagden.
				120,000	—	—	Kammergüter, Vorwerke, Mühlen, Teiche ꝛc.
				167,700	—	—	landes= lehns= und gutsherrliche Gefälle.
				4,550	—	—	Gerichtsnutzungen.
				5,060	—	—	verſchiedene Beſitzungen.
				uts.			
2	966,942	16	—	. . .	.	.	Regalien, und zwar:
				69,700	—	—	Bergwerks= und Hüttennutzung.
				1,400	—	—	Münznutzung.
				280,000	—	—	Salznutzung.
				200,000	—	—	Poſtnutzung.
				65,000	—	—	Flößen und Holzhöfe.
				200,000	—	—	Chauſſeegelder.
				10,242	16	—	Brückengelder.
				83,600	—	—	Gleitsgelder.
				57,000	—	—	Elbzoll.
				uts.			
3	908,250	—	—	. . .	.	.	indirecte Abgaben, als:
				128,000	—	—	Erbländiſche Fleiſchſteuern.
				239,000	—	—	Grenz=Acciſen.
				271,000	—	—	General=Acciſen excl. der Uebertragungsſteuern.
	2,629,502	16	—	638,000	—	—	Latus.

No.	jährliche Haupt-Summen. Thlr.	gr.	pf.	Special-Summen. Thlr.	gr.	pf.	
	2,629,502	16	—	638,000	—	—	Transport.
				136,000	—	—	Trankſteuern
				100,000	—	—	Stempel-Impoſten der Erblande.
				19,000	—	—	Mahlſteuern
				1,250	—	—	Stempelgelder von Fabrikaten.
				10,000	—	—	Oberlauſitz. Bierſteuer.
				4,000	—	—	= = Stempelimpoſt.
				uts.			
4	1,988,617	20	9	. . .	.	.	directe Steuern, und zwar:
				146,000	—	—	Erbländiſche Perſonenſteuern.
				577,000	—	—	= = Schockſteuern } incl. 261,461 Thlr. 19 gr.
				786,500	—	—	= = Quatemberſteuern } 10 pf. Accis-Uebertragungs-Steuern.
				4,100	—	—	Schöxburg. Steuer-Contingent.
				31,400	—	—	ritterſchaftliche Beiträge.
				10,000	—	—	Erbländiſche Extraordinaria.
				335,000	—	—	= = Cavallerie-Verpflegungs- und Oberlauſitziſche Portions- und Rationsgelder.
				98,117	20	9	Oberlauſitziſche Rauch- und Mundgutſteuern, incl. 18,138 Thlr. 14 gr. 6 pf. Accis-Uebertragung.
				uts.			
5	221,983	2	4	. . .	.	.	Zinſen von fiscaliſchen Activ-Capitalien.
6	28,500	—	—	. . .	.	.	zufällige fiscaliſche Einnahmen und Insgemein.
	4,868,603	15	1	. . .	.	.	Summa.
							Hierüber:
	15,700	—	—	. . .	.	.	Donativ-Gelder und Don-Gratuits als:
				13,500	—	—	Donativ-Gelder und
				2,200	—	—	Don-Gratuits.
				uts.			
	4,884,303	15	1	. . .	.	.	Summa Summarum aller Einkünfte.

No.	jährliche Haupt-Summen Thlr.	gr.	pf.	Special-Summen. Thlr.	gr.	pf.	II. Aufwand.
1	699,238	2	10	. . . .	.	.	Civil-Liſte, und zwar:
				442,063	2	4	für das Königl. Haus und deſſen Hofhaltung,
				130,681	18	2	= milde Zwecke, ingleichen für die öffentlichen Sammlungen, die muſikaliſche Kapelle und Theater,
				126,493	6	4	übrige Bedürfniſſe.
				uts.			Hierüber:
	203,266	—	—	. . . .	.	.	an Appanagen, Hand- und Garderoben-Gelder des Königl. Hauſes, als:
				62,000	—	—	Appanage, } Ihro Königl. Hoheit des Prinzen Maximilian,
				3,842	—	—	Zinſen ad dies vitae, }
				24,000	—	—	Appanage Ihro Königl. Hoheit der Prinzeſſin Auguſta,
				50,200	—	—	Schatullen-Bedürfniſſe Ihro Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich,
				52,200	—	—	desgleichen Ihro Königl. Hoheit des Prinzen Johann,
				6,000	—	—	Hand- und Garderoben-Gelder Ihro Königl. Hoheit der Prinzeſſin Maria Amalia,
				5,024	—	—	dergleichen Ihro Durchlaucht der Frau Herzogin von Savoyen-Carignan.
				uts.			
	15,700	—	—	. . . .	.	.	an Donativgeldern und Don Gratuits.
2	389,645	19	6	. . . .	.	.	Unterhaltung der Civil-Landesbehörden, als:
				44,161	—	—	Geheimes Cabinet.
				133,993	20	6	zur Fleiſchſteuer-Beſoldungs-Caſſe, } für den Geh. Rath, die Landesregierung, das Appellationsgericht und die Conſiſtorien.
				26,000	—	—	zum Beſoldungs-Erhöhungs-Fonds, }
				5,330	5	—	zu andern Bedürfniſſen, }
				126,058	6	—	Geheimes Finanz-Collegium.
				36,496	—	—	Erbländiſches Steuer-Collegium.
				3,000	—	—	Beitrag für die Oberlauſitzer Ober-Amtsregierung.
				9,386	—	—	Oberrechnungs-Deputation.
				5,220	12	—	katholiſch-geiſtliche Gerichte.
				uts.			
	1,207,849	22	4	. . . .	.	.	Latus.

No.	jährliche Haupt-Summen Thlr.	gr.	pf.	Special-Summen Thlr.	gr.	pf.	
	1,307,849	22	4	. . .	.	.	Transport.
3	122,830	—	—	. . .	.	.	Departement der auswärtigen Angelegenheiten, nämlich:
				111,830	—	—	geſandtſchaftliche Beſoldungen und Speſen.
				5,000	—	—	Beiträge zu den Ausgaben der Bundescanzlei.
				6,000	—	—	Courier- und Reiſekoſten.
				uts.			
4	267,288	23	6	. . .	.	.	Finanz- und Steuer-Verwaltung, ingl. Juſtiz- und Polizeipflege, und zwar:
				34,995	—	—	Kreis- und Amtshauptmannſchaften.
				23,062	9	4	Generalkoſten und Forſtverwaltung.
				5,369	14	—	Wildſchäden-Vergütungen.
				4,250	—	—	Kameral-Vermeſſungs-Anſtalt, Rißſammlung und lithographiſche Graveuranſtalt.
				5,000	—	—	Erlaſſe und Pachtremiſſe.
				9,645	13	10	Generalkoſten für die Aemter, Kammergüter ꝛc.
				15,400	—	—	Beſoldungen der Baubeamten.
				1,400	—	—	Oberfloßaufſicht.
				10,462	20	—	Generalkoſten wegen der indirecten Abgaben.
				35,288	14	4	Erbländiſche Steuerbedürfniſſe.
				8,500	—	—	Verwaltung der Steuer-Credit-Caſſe.
				18,900	—	—	Zuſchuß zur Juſtizpflege durch die Königl. Aemter.
				5,615	—	—	desgl. für Juſtiz- Medicinal- und andere Polizei-Behörden.
				8,000	—	—	desgl. für die Stadt-Polizei zu Dresden.
				38,400	—	—	zu Unterhaltung der Gensd'armerie.
				22,000	—	—	Prozeß- und Inquiſitionskoſten.
				9,000	—	—	Buch- und Steindruckkoſten, incl. des Aufwands für die Geſetzſammlung.
				12,000	—	—	Insgemein.
				uts.			
5	102,908	15	1	. . .	.	.	für Kirchen und Schulen, Erziehung, Unterricht und Armen-Verſorgung.
				9,435	5	5	Beiträge und Unterſtützungen für Kirchen, Seminarien und Schulen.
				5,500	—	—	desgl. für die Landſchule Meißen,
				1,500	—	—	„ „ „ Grimma,
				1,200	—	—	„ „ „ Lycäen zu Zwickau, Freiberg, Chemnitz, Plauen, Schneeberg und Annaberg.
	1,800,877	12	11	. . .	.	.	Latus.

No.	jährliche Haupt-Summen Thlr.	gr.	pf.	Special-Summen Thlr.	gr.	pf.	
	1,800,877	12	11	. . .	.	.	Transport.
				6,000	—	—	desgl. für das Joſephinenſtift zu Dresden.
				4,020	—	—	= = = Taubſtummeninſtitut zu Leipzig.
				4,536	—	—	= = = Blindeninſtitut zu Dresden.
				270	—	—	= = die Blindenheilanſtalt zu Leipzig.
				7,330	—	—	= = = Soldatenkinder-Erziehungsanſtalt zu Struppen.
				7,000	—	—	= = = Waiſen-Verſorgungs-Erziehungs-Unterrichts- und Arbeitsanſtalten im Lande.
				25,302	23	2	der Armenhaus-Haupt-Caſſe für die allgemeinen Straf- Heil- und Verſorgungs-Anſtalten.
				4,697	—	—	= Armen-Commiſſion zu Dresden.
				13,200	—	—	Beitrag zur Armen-Verſorgungs-Caſſe zu Dresden.
				2,000	—	—	zu Unterhaltung des Friedrichſtädter Krankenhauſes.
				9,417	10	6	Almoſen und Unterſtützungen.
				1,500	—	—	Insgemein.
				uts.			
6	446,656	23	9	. . .	.	.	zu Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt, der Wiſſenſchaften und Künſte, als:
				9,278	—	—	zu Unterhaltung der Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation.
				5,050	—	—	Zuſchuß zur Prämien-Caſſe.
				2,500	—	—	zu Entfernung der Epidemien und Viehſeuchen.
				63,300	—	—	zu Unterſtützung des Bergbaues, der Hütten- und Hammerwerke.
				12,251	12	—	auf Landgeſtüte und Landbeſchelung.
				20,000	—	—	zu Erbauung neuer Chauſſeen.
				200,000	—	—	= Unterhaltung der Chauſſeen.
				5,242	16	—	= = = Brücken.
				23,541	4	9	= = = Straßen und Wege.
				20,000	—	—	= Uferbauen.
				7,500	—	—	Demolitions- und Verſchönerungskoſten.
				5,000	—	—	Unterſtützung an Abgebrannte und andere Calamitoſe.
				befindet ſich unter der Civilliſte.			Zuſchuß zum Betriebe der Meißner Porzellain-Manufaktur und Hubertusburger Steingutfabrik.
				15,404	6	—	Unterſtützung der Univerſität zu Leipzig.
				17,587	20	—	mediciniſch-chirurgiſche Akademie und die damit verbundenen Anſtalten.
	2,247,534	12	8	. . .	.	.	Latus.

No.	jährliche Haupt-Summen. Thlr.	gr.	pf.	Special-Summen. Thlr.	gr.	pf.	
	2,247,534	12	8	. . .	.	.	Transport.
				23,860	—	—	Akademie der bildenden Künſte.
				1,316	—	—	techniſche Bildungsanſtalt.
				9,075	13	—	Forſt-Akademie zu Tharandt, nebſt landwirthſchaftlichem Inſtitut.
				1,505	—	—	Unterſtützung einiger Privatlehranſtalten.
				4,245	—	—	Beihülfen für Studirende, Aerzte und Künſtler.
				uts.			
7	1,490,953	19	1	. . .	.	.	Militair-Etat, und zwar:
				16,456	—	—	Königl. Generalſtaab und Militair-Plankammer.
				14,218	4	9	Adjutanturen.
				51,138	—	—	Kriegsverwaltungskammer.
				10,578	8	—	das Kriegsgerichts-Collegium.
				5,492	—	—	die Muſter-Inſpection.
				26,041	7	8	Gouvernements- und Commandantſchaften.
				15,394	—	—	Brigadeſtäbe.
				35,909	15	3	Hauptzeughaus mit Dependenzen.
				18,859	6	—	Medicinal-Direction.
				15,889	—	—	Militair-Oberbauamt.
				818,979	14	1	Verpflegung ſämmtlicher Abtheilungen der Armee auf dem Landetat.
				152,662	12	11	Equipirung und Remonte.
				4,670	22	5	Gerichtskoſten und Militairſtrafarbeitsanſtalt.
				14,420	21	—	Militair-Academie.
				30,508	9	—	adeliches Cadetten-Corps.
				716	—	—	Ingenieur-Bildungsanſtalt.
				17,508	—	—	Wartegelder.
				114,652	21	—	Militairpenſionen.
				74,340	12	—	Proviſionen an Unterofficiers und Gemeine.
				2,264	—	—	Unterſtützungen für Wittwen der im Felde gebliebenen Soldaten.
				593	12	—	Kaſernen-Quartier-Entſchädigungen.
				9,000	—	—	für neue Anſchaffungen und Herſtellungen.
				7,000	—	—	Bau- und Reparaturkoſten.
				45,000	—	—	Extraordinaria und Insgemein.
				uts.	.	.	nach Abzug einer Erſparniß von 11,339 Thlr 3 gr. —-
	3,738,488	7	9	. . .	.	.	Latus.

No.	jährliche Haupt-Summen Thlr.	gr.	pf.	Special-Summen Thlr.	gr.	pf.	
	3,738,488	7	9	. . .	.	.	Transport.
8	180,267	14	4	. . .	.	.	Civil-Penſions-Etat, und zwar:
				17,650	—	—	Wartegelder } an fiskaliſche Diener.
				128,294	6	4	Penſionen } an fiskaliſche Diener.
				24,832	8	—	Unterſtützungen } an fiskaliſche Diener.
				9,491	—	—	Wartegelder, Penſionen und Unterſtützungen des Erbländiſchen Steuer-Aerarii.
				uts.			
9	79,030	12	11	. . .	.	.	Civil-Bau-Etat, und zwar:
				45,748	6	6	Amts-Kammerguts-Gebäude ꝛc.
				8,282	6	5	Forſtgebäude.
				15,000	—	—	Bauhölzer.
				10,000	—	—	Neubaue und extraord. Baulichkeiten.
				uts.			
10	606,567	12	5	. . .	.	.	Zinſen und zufällige Ausgaben, als:
				97,797	12	5	Verzinſung der fiskal. Schulden.
				460,000	—	—	= = = Erbländ. Steuerſchulden.
				3,770	—	—	zufällige Ausgaben.
				45,000	—	—	Extraordinaria.
				uts.			
	4,604,353	23	5	Summa des Staatsaufwands; Verglichen mit			
	4,884,303	15	1	Summa der Einkünfte, verbleibt			
	279,949	15	8	Ueberſchuß zu Tilgung der Landesſchulden und Deckung anderer unvorhergeſehener Ausgaben.			

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die von Sr. Königl. Majestät von Sachsen und ... dem Prinzen Mitregenten den Landständen des Königreichs bei dem am 1. März 1831 wieder eröffneten Landtage vorgelegten Schriften

Dresden [1831]

4 J.publ.g. 1038 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10517059-2